3 1761 04194 5213

BEITRÄGE

zur

Kenntnis der Feldgemeinschaft

in

SIBIRIEN.

Von

ALEX. KAUFMANN

(St. Petersburg).

Sonderabdruck aus dem Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik.

M. 174

1896.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

D CLASS
ric
RSTEIN

Hrn Professor Dr. Fr. v. d. Goltz
in aufrichtiger Verehrung
der Verfasser.

Agric.
K

BEITRÄGE

zur

Kenntnis der Feldgemeinschaft

in

SIBIRIEN.

Von

ALEX. KAUFMANN

(St. Petersburg).

Sonderabdruck aus dem Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik.

87582
27/5/08

1896.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
University of Toronto

https://archive.org/details/31761041945213

Das gegenwärtige Sibirien eröffnet dem Forscher der Feldgemeinschaft ein ergiebiges Untersuchungsfeld, wobei das Forschungsobjekt sich nicht nur im gegenwärtigen Zustande, sondern auch in seiner historischen Entwickelung darbietet. Die spärliche Bevölkerung dieses ausgedehnten Gebietes ist sehr ungleichmäfsig auf die ganze Landesfläche verteilt — selbst wenn man auch nur den verhältnifsmäfsig kleinen kultivierten Streifen in Betracht zieht — und ebenso ungleichmäfsig ist dieselbe mit Land versorgt. Nach offiziellen Angaben, die sich auf das Jahr 1888 beziehen, kamen in den vier ackerbautreibenden Gouvernements Sibiriens auf jeden männlichen Kopf:

Gouvernement.	Maximum.	Minimum.	Durchschnitt.
Tobolsk	159,3	8,5	20,6
Tomsk	128,0	15,7	43,3
Jenisseisk	88,7	10,9	29,0
Irkutsk	54,9	11,9	23,8

Dessjätinen.[1])

Dem entsprechend stellen auch die landwirtschaftlichen Verhältnisse, die man in dieser Gegend beobachten kann, eine ausserordentliche Verschiedenheit dar — von der extensivsten Feldgraswirtschaft (welche übrigens immer mit schwarzer Brache verbunden ist) bis zur Zwei- und Dreifelderwirtschaft mit sehr starker

[1]) Eine Dessjätine = 1,0925 Hektar.

Stalldüngung; dabei ist in einigen Strichen der kulturfähige Boden eine freie Gabe der Natur, während er in anderen erst mit grossem Arbeitsaufwand dem Walde abgerungen werden mufs, und stellenweise sogar zu Bewässerungs- und Entwässerungsarbeiten gegriffen wird.[1]) Es ist begreiflich, dafs unter solchen Bedingungen auch die Formen des Grundbesitzes eine sehr grofse Mannigfaltigkeit aufweisen müssen; und in der That: in manchen Gegenden Sibiriens haben sich noch solche Formen des Grundbesitzes erhalten, welche überall — sowohl in West-Europa, als auch zum gröfsten Teil selbst im europäischen Rufsland — schon verschwunden sind, Formen, die nur bei ungeheuren Landstrecken und äufserst spärlicher Bevölkerung denkbar sind und anderswo nur nach fragmentarischen Andeutungen, die von Rätseln wimmeln, nachweisbar sind. Andererseits werden in Sibirien auch andere, äufserst verschiedene Formen des Grundbesitzes beobachtet, welche einer dichteren Bevölkerung und geringerem Landreichtum entsprechen — von verschiedenen Uebergangsformen bis zu solchen, welche sich in nichts von denen unterscheiden, die sich in den landärmsten Gegenden des europäischen Rufslands herausgebildet haben. Aber noch mehr: in vielen Gegenden Sibiriens geht die Bevölkerungszunahme und die Abnahme des freien Landes, unter dem Einflufs einerseits der freien Einwanderung und andererseits der unfreien Kolonisation durch die Verbannten, aufserordentlich schnell, zuweilen sogar sprungweise vor sich — daher kann man in Sibirien den Uebergang einer Form in die andere unmittelbar durch Autopsie beobachten, während für das europäische Rufsland diese Entwickelungen nur auf Grund von mehr oder weniger unklaren und fragmentarischen schriftlichen Quellen zu verfolgen sind.

Im vorliegenden Abrifs, der ein Resumé vieljähriger Forschungen darstellt, werden wir uns bemühen, die ursprünglichen Formen der Bodenbenutzung zu charakterisieren, welche bei jeder ersten Ansiedelung in Sibirien entstehen, und den Prozefs des Wechsels dieser Formen bis zum Moment des Eintritts der geregelten Umteilung des Bodens verfolgen. Die thatsächlichen Angaben entnehmen wir jener grofsen Agrar-Enquête, die in den Jahren 1887 bis 1892 stattfand und an welcher auch der Verfasser thätigen Anteil genommen hat.[2]) Die Ergebnisse dieser Enquête

---

[1]) Vgl. A. Jarilow, Beiträge zur Landwirtschaft in Sibirien. Leipzig 1896.

[2]) Die Ergebnisse der Enquête bilden zwei grofse Sammelwerke, betitelt:

in Bezug auf den Gemeindebesitz haben für uns um so mehr Interesse, da sie in die Zeit unmittelbar vor dem Bau der sibirischen Eisenbahn fallen und somit den Ausgang der patriarchalischen Periode des wirtschaftlichen Lebens Sibiriens charakterisieren. Die mit jedem Jahre wachsende Einwanderung und besonders der Einflufs der Eisenbahn werden in nicht ferner Zukunft auf dem Gebiete der Landwirtschaft und der Bodenbenutzung eine radikale Umwälzung hervorrufen und aus diesem gleichsam lebendigen Geschichtswerke die interessantesten Seiten ausmerzen. Indem ich diese Skizze dem deutschen Publikum vorlege, gehe ich von dem Gedanken aus, dafs die in derselben enthaltenen Thatsachen als Material zur vergleichenden Agrargeschichte gewisses allgemeines Interesse beanspruchen dürften.[1])

I.

Vielfach kann man in Sibirien, hauptsächlich in den Gouvernements Irkutsk und Jenisseisk, noch heute die Bildung von neuen Niederlassungen in Gegenden, die früher von niemandem okkupiert waren, beobachten, und noch nicht lange her bildeten solche Fälle die Regel. Dank dem Reichtum an freiem Lande wählte sich jeder ganz ungehindert die geeignetste Stelle aus, liefs sich nieder, pflügte und mähte, wo es ihm gefiel, gröfsten-

---

für die Gouvernements Tobolsk und Tomsk „Materialien zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage der Kronsbauern und Aborigenen Westsibiriens," 1888 bis 1894, 21 Bände; für die Gouvernements Jenisseisk und Irkutsk „Materialien zur Erforschung der Landnutzung und der wirtschaftlichen Lage der ländlichen Bevölkerung der Gouvernements Irkutsk und Jenisseisk," 1890—1894, 4 Bände, davon Bände II. und IV. in je sechs Lieferungen. In der vorliegenden Skizze sind hauptsächlich folgende Monographien benutzt: für das Gouvernement Irkutsk „Material. für das Gouvernement Irkutsk und Jenisseisk," Band II., Lieferung 2 (Astyreff), 3 u. 6 (Litschkoff); für das Gouvernement Jenisseisk — ebendaselbst, Bd. IV., Lief. 3 (Dubenski); für das Gouvernement Tomsk „Material. für Westsibirien," Bd. XVII. (Filimonoff) und XVIII. (vom Verfasser dieser Skizze), für das Gouvernement Tobolsk — ebendaselbst, Bd. V. (vom Verfasser) und Bd. XXI. (Ossipoff).

[1]) Ich fühle mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, dafs das hier dargelegte, von mir zum ersten Male in den Jahren 1892 und 1893 entworfene Schema der Entwickelung und des Wechsels der Typen der Bodenbenutzung durch die fast gleichzeitig geschriebenen, jedoch später dem Druck übergebenen Arbeiten der Herren Filimonoff und Dubenski bestätigt und nach gewissen Richtungen ergänzt wurde.

teils ohne jemand zu fragen und ohne jemandes Rechte zu verletzen, nicht selten aber griff man auch gegenüber den Eingeborenen zur Gewalt. Die Regierung, obgleich bestrebt, die Bevölkerung an von ihr bestimmten Punkten, hauptsächlich den Landstrassen entlang, sefshaft zu machen, verhielt sich zu diesem „willkürlichen Vorgehen", wie das die bei der Enquête aufgefundenen Urkunden aus dem achtzehnten Jahrhundert beweisen, nachsichtig.

Nachdem der Ankömmling sich ein genügendes Stück Land, das seinen wirtschaftlichen Kräften entsprach und nach seinem Geschmack war, ausgesucht hatte, okkupierte er dasselbe und errichtete darauf seine „Saimka" (Einzelhof): er baute sich ein Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude, zäunte sich einen Weideplatz ein, rodete für Acker und Wiesen so viel Land, als ihm seine Kräfte erlaubten, und dehnte nach und nach seine Rodungen nach allen Seiten aus, wo immer er dazu geeignete Stellen fand. In ähnlicher Weise vollzog sich die Okkupation auch in dem Falle, wenn der liebgewonnene Sitz nicht von einer Familie, sondern von mehreren zugleich okkupiert war. Die Häuser wurden dann dorfmäfsig aufgeführt, mit einer Gemeinweide umgeben, und darauf okkupierte eine jede Familie für sich, zuweilen in zusammenhängenden Komplexen, häufiger jedoch in Gemengelage, so viel Acker- und Wiesenland, als sie nötig hatte.

Die einmal gegründete Kolonie konnte, wenn die Wahl des Ortes eine gelungene war, sich vergröfsern und gedeihen, teils durch natürlichen Zuwachs, teils durch die Aufnahme Fremder. Auf solche Aufnahme gingen die ersten Ansiedler gern ein, weil das einsame Leben mit wesentlichen Unzuträglichkeiten verbunden war und sich im Urwalde sogar als gefährlich erwies. Jeder neue Hofbesitzer nimmt von dem noch freigebliebenen Lande soviel ihm beliebt und richtet darauf seine Wirtschaft ein. Solange die Ansiedelung noch nicht zahlreich, befindet sich der benutzte Boden in der Nähe der Höfe; je mehr aber die Ansiedelung wächst, desto gröfser ist die Fläche, die in den Bereich der Wirtschaft einbezogen wird, wobei die ärmeren Höfe ihre Aecker in der Nähe der Wohnhäuser zu behalten bestrebt sind, trotzdem der Boden erschöpft und oft an sich minderwertig ist, während die wohlhabenden Hofwirte, um über jungfräuliches Land unbeschränkt verfügen zu können, sich immer weiter von ihren Höfen entfernen. Um während der Feldarbeiten die weiten Hin- und Herfahrten zu vermeiden, werden auf den entfernten

Landstücken Hütten errichtet, wo die ganze Familie oder ein Teil derselben während der ganzen Dauer der Feldarbeiten verbleibt; nach und nach wird aus der Hütte ein Haus, das durch Wirtschaftsgebäude ergänzt und mit einer Weide umgeben wird, und die Familie siedelt endlich vollzählig auf den neuen Landbesitz zum ständigen Aufenthalt über. Auf solch eine Weise wird die Ur-„Saimka“ zu einem Dorfe und scheidet aus sich als mehr oder weniger isolierte Anwesen neue „Saimkas“ aus, die ihrerseits nicht selten zu selbstständigen Dörfern anwachsen.

Dies ist in Sibirien der gewöhnliche Gang der Besiedlung; in West-Sibirien, wo der bäuerliche Grundbesitz schon in bedeutendem Mafse reguliert ist, gehört dieser Prozefs gröfstenteils der Vergangenheit an; in den Gouvernements Jenisseisk und Irkutsk hingegen, wo die Kulturflächen nach allen Richtungen in den unermefslichen, der Urbarmachung schwer zugänglichen Urwald dringen, ist die Bildung von „Saimkas“ und das Heranwachsen derselben zu selbständigen Kolonien noch in gegenwärtiger Zeit an der Tagesordnung.

In engem Zusammenhange mit dem skizzierten Prozesse der Kolonisation gestalteten sich bei dem grofsen Landreichtum auch die Formen der Bodenbenutzung: die Ländereien, welche in den Bereich einer abgegrenzten Mark gehörten, oder einfach zu einem oder mehreren Dörfern in wirtschaftlicher Hinsicht gravitierten, stellten einerseits eine Gesamtheit zahlreicher dauernder Okkupationsbesitze dar, andererseits eine Gesamtheit ödeliegender, vollkommen freier Ländereien, die teilweise als Reservefonds für den Bevölkerungszuwachs dienten, teilweise aber auch auf dem Wege der freien Okkupation benutzt wurden. Fassen wir die letztere Form ins Auge.

Die freie Okkupationsform tritt in Bezug auf diejenigen Nutzungen ins Leben, die in solcher Menge vorhanden sind, dafs von der Notwendigkeit irgend welcher Einschränkung hinsichtlich derselben nicht die Rede sein kann, und die zugleich keinen vorhergehenden Arbeitsaufwand erfordern. Zu solchen Nutzungen gehören vor allem die Wälder, dann die Viehweiden und nur verhältnismäfsig selten die Heuschläge. In Bezug auf diese Nutzungen tritt gewöhnlich sogar der gemeinschaftliche Besitz mehrerer benachbarten Dörfer ein. In Bezug auf den Wald äufsert sich die freie Okkupationsform darin, dafs jedes Gemeindemitglied Holz fällen kann, wo und in welcher Menge es ihm beliebt, sowohl für den eigenen Bedarf, als auch zum Verkauf; — in Bezug auf die Vieh-

weide aber darin, dafs jeder eine beliebige Anzahl Vieh sowohl auf dem gemeinschaftlichen, eingezäunten Weidelande, als auch auf entfernteren Ländereien, die nicht in den Nutzungsbereich einzelner Höfe oder „Saimkas“ gehören, weiden lassen kann, unter Beobachtung der von der Gemeinde aufgestellten Weideordnung. In Bezug auf die Heuschläge weist die freie Okkupationsform zwei verschiedene Arten auf; bei der einen Art begeben sich alljährlich an einem bestimmten Tage alle Bauern auf die Heuschläge und jeder beginnt auf einem beliebigen Platz zu mähen, ohne jemand um Erlaubnis zu fragen und ohne auf die Wünsche und Interessen der übrigen Genossen achten zu brauchen. Wenn auf irgend einem freien Heuschlage zwei, drei oder vier Hofwirte gleichzeitig erscheinen, so teilen sie gröfstenteils die Wiese gutwillig unter einander. In den Fällen aber, wo sich die Wiese als besonders gut erweist, kommt es zuweilen, wenn auch nicht oft, zu Raufereien. Dies ist die allergewöhnlichste Art der freien Okkupation der Heuschläge, wobei jeder Genosse mäht, wo es ihm beliebt, aber auch nur auf das Fleckchen Boden ein Recht hat, welches er entweder schon abgemäht hat oder auf welchem er im gegebenen Augenblicke mäht; allein er kann keinem das Mähen unmittelbar neben sich, „Sense an Sense“, wie die Bauern es sagen, verbieten, und wenn ihm dies nicht gefällt, so hat er sich einen freieren Platz auszusuchen. Diese Art ist aber eine verhältnismäfsig neue; unzweifelhaft älter ist die andere Art, welche in einigen wiesenreichen Gegenden, und zwar in Bezug auf Wiesen bester Qualität, noch bis jetzt beobachtet wird, meistenteils aber jener Form gewichen ist, welche wir soeben schilderten.

An einem von der Gemeinde bestimmten Tage wird es jedem Teilhaber freigestellt, eine Fläche zu „ummähen“, d. h. mit einem abgemähten Streifen zu umrahmen, innerhalb dessen die Wiese im gegebenen Sommer in den ausschliefslichen Niefsbrauch des Okkupanten übergeht. Bei solch einer Okkupation jagt ein jeder in vollem Galopp zur Wiese; an Ort und Stelle angekommen, nimmt er die obenbezeichnete Operation der „Ummähung“ vor, mit Spannung darauf achtend, ob nicht ein anderer dieselbe Stelle okkupieren will. Das also bezeichnete Wiesenstück wird für den betreffenden Sommer unbedingt als dem Okkupanten gehörig betrachtet — „wessen Merkmale, dessen Heu und Wiesen“. In Fällen, wo an ein und demselben Orte zwei Genossen sich begegnen, geschieht es nicht

selten, daſs während der nächtlichen Dunkelheit oder im Nebel die Zeichen des einen in das Gebiet der Zeichen des andern hineindringen. Mit Tagesanbruch schreiten sie dann zur Ausgleichung, die sie gütlich bewerkstelligen, so daſs weder der eine noch der andere benachteiligt wird; in zweifelhaften Fällen wird die Frage durchs Los entschieden. Gewöhnlich verbringt man den ersten Tag der Heumahd mit Losen, Zanken, Streiten, zuweilen sogar mit Schlägereien, wobei sich die Auseinandersetzungen bis zum späten Abend hinziehen, und man also an die Heumahd selbst erst am nächsten Tage herantritt.

Diese Art der freien Okkupationsform ist, wie gesagt, die ältere und hat sich bis in die Gegenwart nur noch in verhältnismäſsig wenigen Gegenden erhalten, in der Regel aber hat sie beim Eintreten von Mangel an Wiesen der anderen, oben charakterisierten Art Platz gemacht, bei der die „Ummähung“ nicht zugelassen wird.

Nach dieser Charakterisierung der freien Okkupationsform ist es notwendig die Aufmerksamkeit auf zwei ihr eigene, auf den ersten Blick einander widersprechende Züge zu lenken. Einerseits weist sie eine verhältnismäſsig groſse Zähigkeit auf. Die freie Okkupationsform in Anwendung auf die gemeinschaftlichen Wälder und Weideplätze, teilweise auch auf die Heuschläge, überdauert nicht nur die mit ihr gleichzeitig in Bezug auf die anderen Nutzungen erscheinende dauernde Okkupationsform, sondern in der Regel auch die die letztere abwechselnde beschränkte Okkupationsform und fährt fort in Bezug auf die angeführten Nutzungen auch dann noch zu existieren, wenn bezüglich der anderen Nutzungen schon längst Umteilungen eintreten. Andererseits wird diese Form namentlich zu Zeiten des groſsen Landreichtums leicht durch andere Formen verdrängt. Ein beliebiger Teil der freien Viehweide oder des Waldes kann zu jeder Zeit zu der eingehegten Weide eines neuerrichteten Einzelhofes geschlagen werden, kann zum Acker- oder Wiesenlande gerodet, kann endlich einfach in den Okkupationsbereich einer „Saimka“ einbezogen werden und solcherweise aus der ungehinderten freien Nutznieſsung in die dauernde Okkupation des einen oder des anderen Gemeindegenossen übergehen.

Wenden wir uns nun der dauernden Okkupationsform zu, die für die Bodenbenutzung in den landreichen Gegenden Sibiriens am meisten typisch ist, und betrachten wir, worin das Wesen

und die Prinzipien dessen bestehen, was man Okkupationsrecht nennen könnte.

Der Inhalt des Okkupationsrechts deckt sich scheinbar vollkommen mit jener Gesamtheit von Rechtsbefugnissen, aus denen sich das Eigentumsrecht zusammensetzt. Nachdem der Bauer das Land einmal okkupiert hat, hält er sich für den unumschränkten Herrn desselben; er gestattet Niemandem das Land, das er in Besitz genommen hat, zu kultivieren oder abzumähen, obgleich er im Augenblick vielleicht dieses oder jenes Landstück noch nicht bearbeitet. Zur Wahrung seines Rechtes auf den ausschliefslichen Besitz des Landes schreckt er vor Gewaltthätigkeiten nicht zurück, und wenn er dazu nicht genügend stark ist, so wendet er sich an die Autorität des Gemeindevorstehers und des Gemeindegerichts, welche immer sein Recht vor jedem Eingriffe schützen. Das Recht des Hofbesitzers auf unbegrenzte Nutznieſsung (jus utendi) versteht sich von selbst: in der Wahl des Fruchtwechsels ist er frei, er kann sein Land als Heuschlag benutzen, verbauen oder als Weide einfrieden, er kann es auch ganz unbenutzt lassen, indem er sich dabei ausschliefslich von den Rücksichten auf sein wirtschaftliches Wohl leiten läfst. Kraft des ihm zustehenden Verfügungsrechts kann er, ohne jemand zu fragen, das Land verkaufen, verpachten, verschenken und vererben, sowohl testamentarisch, als auch ab intestato. Indem der Okkupant auf solche Weise vom Besitzrecht, Nutznieſsungs- und Verfügungsrecht Gebrauch macht, tritt er faktisch so auf, als wäre er der volle, unumschränkte Eigentümer des von ihm okkupierten Landes.

Die Analogie des Okkupationsrechts mit dem Eigentumsrecht erstreckt sich auch auf dessen Erwerbungsarten: als erste Erwerbungsart des Okkupationsrechts erscheint das Prinzip der ersten Besitzergreifung des Landes, „das Niemandem, nur Gott gehört“, — dasselbe Prinzip, welches schon den römischen Juristen bekannt war als eine Erwerbungsart des Eigentumsrechts (res nullius cedit primo occupanti). Als das zweite nicht weniger wichtige Prinzip des Okkupationsrechts erscheint der bei der Kultivierung des Landes gemachte Arbeitsaufwand, dasselbe Prinzip, welches wiederum im römischen Recht als „Specificatio“ auftritt; in den meisten Gegenden Sibiriens erscheinen die Aecker und teilweise auch die Wiesen nicht als eine freie Gabe der Natur, sondern als Resultat der Arbeit, die auf die Ausrodung des Waldes verwandt war; diese Arbeit in einem Urwalde konnte sich durch die

Früchte einer einmaligen Aussaat oder durch eine einzige Heuernte nicht bezahlt machen, und die Ausrodung selbst war nur in dem Falle möglich, wenn dem Ausroder das Recht auf eine vieljährige Nutznieſsung der Rodung gesichert war; folglich erschien das Okkupationsrecht in dieser Beziehung als eine unumgängliche Bedingung der Ausbreitung der Kulturfläche. Die dritte und letzte Erwerbungsart des Okkupationrechts, die wiederum unter andern Bedingungen als Quelle des Eigentumsrechts erscheint, bildet die Verjährung, welche vom Gesichtspunkt der Bauerngemeinde aus einerseits auf jener Auffassung basiert, daſs die Verjährung eines unbestrittenen Besitzes als Beweis der Sanktion dieses Besitzes durch die Gemeinde erscheint, andererseits aber darauf, daſs die Unbestreitbarkeit eines dauernden Besitzes seine Rechtmässigkeit dokumentiert.

Die Verjährung spielt jedoch unter den Quellen des Okkupationsrechts eine ganz untergeordnete Rolle; dagegen erscheinen das Arbeits- und das Okkupationsprinzip mehr oder weniger als gleichwertig, und wenn das Moment des Arbeitsaufwandes immer, eo ipso, von der Okkupation begleitet wird, so schafft dieses letztere Moment bei der betrachteten Form auch schon an sich feste Beziehungen zum okkupierten Boden. Weiter unten werden wir uns ausführlicher mit dieser Frage befassen müssen, da namentlich die selbständige Bedeutung der Okkupation die am meisten charakteristische Eigentümlichkeit der in Rede stehenden Form bildet. Hier ist dieser Umstand für uns von einem anderen Gesichtspunkte aus bedeutsam — und zwar, weil durch ihn alle jene Nutzungen bestimmt werden, auf welche die ständige Okkupationsform Anwendung findet: Dies sind zuerst die Ländereien, welche in den Wirtschaftsbereich der „Saimkas“ fallen, nämlich nicht nur die von den Hofgebäuden eingenommenen Flächen, die eingezäunten Viehweiden, die beackerten oder als angjährige Brache liegenden Landstücke, sondern auch Flächen, an welche noch niemals und in keiner Form die Hand angelegt war, schon ganz abgesehen von den in den Bereich der „Saimka“ einbezogenen Wiesenländereien. Alle diese Nutzungen betrachtet der „Saimka“-Inhaber als sein ausschlieſsliches Eigentum und verteidigt seine Rechte darauf nicht nur durch Anrufung des Gemeindegerichts, sondern auch mit Gewalt. Die Gemeindegerichte haben, wie man aus ihren Archiven ersehen kann, vielfach über Fälle abgeurteilt, wo schon die Annäherung an eine „Saimka“ zu Thätlichkeiten seitens des „Saimka“-Inhabers führte und in

einigen Fällen haben die Gerichte selbst solche Annäherung für unrechtmäfsig erkannt.

Dies ist die am meisten typische Form des dauernden Okkupationsbesitzes. Aber unabhängig von solchen Landkomplexen, die sowohl kultiviertes, als auch nicht angebautes Land umfassen, verbreitet sich die dauernde Okkupationsform auch auf alle von den „Saimkas“ entfernten Ländereien, zu deren Rodung Arbeit verwandt worden ist, — namentlich auf alles Ackerland und diejenigen Heuschläge, die sich nicht im natürlichen Zustande der freien Nutznieſsung darbieten, sondern erst vom Walde oder Gesträuch befreit werden müssen. Jedes Stück Land, an das in dieser oder jener Weise einmal Hand angelegt worden war, oder auch nur eine solche Absicht angedeutet wurde, geht in den dauernden Okkupationsbesitz über und in Bezug auf das Rodeland erhält sich diese streng auf dem Arbeitsprinzip basierte Form noch lange, nachdem in Bezug auf die andern Nutzungsarten die typische Art der dauernden Okkupation schon längst verschwunden und durch die beschränkte Okkupationsform oder sogar durch Umteilungen ersetzt ist.

Mitunter wird übrigens das Arbeitsprinzip noch in einem viel weiteren Sinne verstanden und zur Konstituirung des Okkupationsrechts über eine Wiese ist sogar nicht einmal eine der Nutznieſsung vorangehende Rodung erforderlich: es genügt eine Wiese einmal zu benutzen, um auf dieselbe das dauernde Besitzrecht zu erwerben. Jeder Bauer, der eine freie Stelle findet, die Niemandem gehört und sich zum Heuschlag eignet, kann dieselbe abmähen, und von demselben Moment an wird sie als „für immer“ ihm gehörend betrachtet. In den Gouvernements West-Sibiriens fast gänzlich verschwunden, kommt diese Art der Besitzerwerbung in den Gouvernements Irkutsk und Jenisseisk verhältnismäfsig noch recht häufig vor, und zwar hauptsächlich bei den sibirischen Aborigenen, in deren Leben die Heuschläge eine besonders wichtige Rolle spielen.

Um mit der Schilderung der in Rede stehenden Form fertig zu werden, haben wir uns noch mit dem Recht, fremde Wiesen zur Beackerung zu okkupieren, und umgekehrt — mit dem Recht, auf fremden in langer Brache liegenden Aeckern wachsendes Gras abzumähen, zu befassen. Bei der typischen dauernden Okkupationsform, bei welcher dem Einzelhofbesitzer das Recht zusteht Niemand seinem „Besitze“ sich nähern zu lassen, konnten diese Fragen selbstverständlich gar nicht aufkommen, — sie ergeben sich

nur in Bezug auf die Felder und Wiesen, die als Rodeland okkupiert und von den „Saimka's“ abgelegen sind. Solange die dauernde Okkuppationsform noch nicht ins Schwanken geraten ist, gehört das Recht des Heumähens auf den Brachfeldern ausschliefslich den Personen, die das betreffende Land gerodet und gepflügt haben, wie auch diesen Personen allein das Recht zusteht die Brachfelder wieder aufzubrechen; nur dann und wann wird in dieser Beziehung dem Verlangen der ackerlosen Gemeindegenossen nachgegeben und das Mähen auf den Brachfeldern als für alle Genossen freistehend anerkannt. Was die Beackerung von okkupierten Wiesen anbetrifft, so wird dieselbe ausnahmslos als jedem Genossen freistehend anerkannt: „Dem Pfluge“, sagen die Bauern, „darf man sein Recht nicht vorenthalten.“ Während aber in einigen Gemeinden derjenige, der eine fremde Wiese beackert hat, sogar von der Verpflichtung dem Besitzer derselben einen Ersatz zu bieten, frei ist, wird in anderen Gemeinden dem geschädigten Besitzer das Recht zuerkannt ein gleichwertiges Wiesenstück als Ersatz zu bekommen.

Im Vorhergehenden haben wir gezeigt, dafs das Okkupationsrecht sowohl nach dem Umfange der dem Einzelhofbesitzer gehörenden Berechtigungen, als auch nach seinen Erwerbungsarten mit dem Eigentumsrechte fast zusammenfällt, dafs also die dauernde Okkupationsform äufserlich grofse Aehnlichkeit mit dem Hofbesitz bietet, welcher im Gegensatze zu dem Gemeindebesitz auf persönlichem Eigentum beruht; der wesentliche Unterschied besteht aber darin, dafs der Okkupationsbesitz durch die Okkupation, das Privateigentum in erster Linie durch die Erbfolge entsteht; natürlich gewährt die Okkupation dem Besitze lange keine so feste Stütze, wie die Erbfolge dem Grundeigentum. Während daher der Hofbesitz als eine festgefügte und vollendete Form der Grundbesitzverfassung auftritt, deren Uebergang zu einer anderen Form, sagen wir zum Gemeindebesitz, nicht ohne eine mehr oder weniger einschneidende Umwälzung verwirklicht werden kann, erscheint die dauernde Okkupationsform nur als etwas temporäres, und der Uebergang davon zu einer beliebigen anderen Art des Besitzes — eine allgemeine Landumteilung nicht ausgeschlossen — vollzieht sich unter gewissen günstigen Bedingungen sehr leicht und schnell. Alles in Allem ist der Unterschied zwischen dem Hofbesitz und dem Okkupationsbesitz, sogar in seiner dauernden Form, ein bis auf das innerste Wesen gehender: bei dem Hofbesitze, der auf das persönliche Eigentumsrecht gegründet ist,

existirt die Gemeinde als Subjekt des Grundbesitzes faktisch gar nicht, sondern ist nichts mehr, als ein Agglomerat von abgesonderten Hofbesitzen. Etwas ganz anders sehen wir bei dem Okkupationsbesitze: bei dieser Form tritt die Gemeinde, wenn auch nicht ganz klar und augenscheinlich, doch als oberstes Subjekt des Grundbesitzrechtes auf; der gemeinschaftliche Charakter des Grundbesitzes äufsert sich schon darin, dafs neben den in dauernder Okkupation befindlichen Ländereien andere Nutzungsarten der freien Okkupation anheimfallen; andererseits vergifst die Gemeinde auch in Bezug auf die im dauernden Okkupationsbesitze befindlichen Nutzungsarten nicht auf einen Augenblick, dafs sie, die Gemeinde, das Recht und die Pflicht hat, über die Verteilung des Landes unter die Genossen zu wachen. Sie läfst nur deshalb den einzelnen Genossen die unbeschränkte Freiheit Land zu okkupieren, weil sie bei dem grofsen Landüberflusse nicht nötig hat, sich um die Verteilung des Landes unter die Genossen zu kümmern; sobald aber auch nur ein relativer Mangel an Land eintritt, greift die Gemeinde, auf das ihr von Anfang an zustehende Recht gestützt, in die Verteilung des Landes ein, und die dauernde Okkupation, bei der der faktische Einflufs der Gemeinde auf die Verteilung sich auf Null reduzirt, fängt an anderen Formen der Bodenbenutzung zu weichen.

Auf diese Weise kann der dauernde Okkupationsbesitz nicht mit dem Individualeigentum identifiziert werden; zugleich aber kann man diese Form, ebenso wie die freie Okkupationsform, auch nicht als eine Form des Gemeindebesitzes i. e. S. betrachten, jedenfalls nicht in dem Sinne, wie er von der russischen Gesetzgebung definiert wird, welche unter Gemeindebesitz die Form des Grundbesitzes versteht, bei der das Eigentumsrecht an der Feldmark der Nachbargemeinde gehört und dieselbe über das Land nach gemeinschaftlichen Beschlüssen verfügt und dasselbe unter die Genossen verteilt. Den einzelnen Genossen gehört bei dem Gemeindebesitz in Bezug auf den von ihnen benutzten Boden nur eins von den drei Elementen des Eigentumrechts — das Recht der Nutznieſsung, während das Besitz- und das Verfügungsrecht der Gemeinde gehören. Bei dem dauernden Okkupationsbesitz kumuliert dagegen der Einzelhofbesitzer faktisch alle drei Grundelemente des Eigentumsrechts — Besitz, Nutznieſsung und Verfügung, der Gemeinde aber verbleibt nur eine Art von dominium eminens, das sich thatsächlich bis auf weiteres gar nicht geltend macht, und

folglich kann diese Form nicht unter die obenangeführte Definition des Gemeindebesitzes subsumiert werden.

Was ist nun eigentlich der wahre Charakter des dauernden Okkupationsbesitzes, der ein Gemeindebesitz und zugleich kein Gemeindebesitz ist, der alle äufsern Kennzeichen des Hofbesitzes trägt, — aber in Wirklichkeit auch dieser wieder nicht ist? Die Antwort scheint uns sehr einfach zu sein: Die oben geschilderte Kombination der dauernden mit der freien Okkupationsform ist jene noch unbestimmte, ursprüngliche Form des Besitzes, jener Keim, der in unbesiedelter Gegend, bei aufserordentlich dünner Bevölkerung und fast unbegrenztem Landreichtum auftritt. Diese Form trägt sowohl Kennzeichen, die dem Gemeindebesitze, als auch solche, die dem Hofbesitze eigentümlich sind. Im Laufe der Zeit kann sich aus dieser Form sowohl der reine Hofbesitz, als auch der typische Gemeindebesitz entwickeln. In der ersten Richtung ging die Entwickelung, wie es scheint, in Klein-Rufsland vor sich, — in derselben Richtung vollzog sich auch die Evolution der deutschen Markverfassung, mit welcher die Organisation der Bodenbenutzung in den am dünnsten bevölkerten Gegenden Sibiriens ohne Zweifel sehr viel Aehnlichkeit aufweist[1]); in Sibirien dagegen gehen die Okkupationsformen mit der Zeit in die Formen des ausgesprochenen Gemeindebesitzes über, der mit Umteilungen verbunden ist, und die ganze Geschichte der Entwickelung der Bodenbenutzungsformen in Sibirien führt zum Siege der im Okkupationsbesitze enthaltenen Keime des Gemeindeprinzips über diejenigen des persönlichen Besitzes.

Es fragt sich nun, warum der Entwickelungsgang der Bodenbenutzungsformen in Sibirien dieser und nicht der entgegengesetzte gewesen ist? Warum die Okkupationsform, die im Keime sowohl die Kennzeichen des Gemeindebesitzes, als auch diejenigen des Hofbesitzes trägt, in den ersteren und nicht in den letzteren übergegangen ist? — Die Mehrzahl der Forscher hat keinen Versuch gemacht, auf diese schwierige Frage irgend eine Antwort zu geben; einzelne glauben den Grund im Einflusse teilweise jener Anschauungen zu finden, welche die ungeheure Mehrzahl der Ansiedler aus ihrer Heimat mitgebracht hat, teilweise aber im Einflusse des üblichen Systems der Steuererhebung, dessen Grundlage die solidarische Haftpflicht aller steuerpflichtigen Gemeindegenossen bildet. Mit dieser Erklärung

---

[1]) Siehe z. B. Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues, 12. Aufl., S. 264.

kann man sich jedoch schwerlich zufrieden geben: man kann zwar einen gewissen, wenn auch nicht besonders bedeutenden Einfluſs des Systems der Steuererhebung anerkennen; den Einfluſs der von den Einwanderern aus ihrer Heimat mitgebrachten Anschauungen muſs man aber entschieden verneinen: vor allem muſs man im Auge behalten, daſs die Entwickelung der Nutzungsformen in der gegebenen Richtung nicht nur bei den Bauern, sondern auch bei den Ureinwohnern Sibiriens vor sich geht, bei denen natürlich in diesem Sinne von keinen hergebrachten Anschauungen die Rede sein kann; andererseits ergab eine spezielle Untersuchung, daſs die neuankommenden Ansiedler durch ihr etwaiges Beispiel oder ihre Anschauungen den Entwickelungsgang der Nutzungsformen ganz und gar nicht beeinflussen, bei den Alteingesessenen aber, die schon seit einigen Generationen das Land bewohnen, hätten die etwa aus der Heimat mitgebrachten Ansichten schon längst den individualistischen Anschauungen, für die der ewige Kampf mit der wilden Natur und das im Lande übliche individuelle Okkupationsverfahren eine reiche Nahrung giebt, weichen können. Der Grund, den wir suchen, liegt, scheint uns, nicht in den aus der Heimat mitgebrachten Anschauungen, welche sich bei jedem einzelnen Individuum oder jeder einzelnen Ansiedlergruppe unter dem Einflusse des einen oder des anderen in der Heimat dominierenden Landnutzungssystems gebildet hatten; er liegt tiefer, in der jedem russischen Bauern innewohnenden Auffassung, nach der das freie Land Gott und dem Zaren gehört und bestimmt ist, einen Fonds zu bilden, aus welchem jeder ein gleiches Recht hat, seine Existenzmittel zu schöpfen; auf Grundlage dieser Anschauung wirkt als das den Entwickelungsprozeſs bewegende Motiv die fortschreitende Abnahme des relativen Landüberflusses, und diese bestimmenden Einflüsse können durch andere, zufälligen Einflüsse unterstützt werden, wie die Wirkung des Steuersystems oder gar direkte Einsprache der Lokalbehörden. Wir erwähnten schon früher, daſs auch während der Herrschaft der Okkupationsformen das Recht der Gemeinde als obersten Herrn und Verteilers des Bodens niemals aus dem Volksbewuſstsein schwindet. Die Richtung, in welcher sich der Entwickelungsprozeſs in Sibirien vollzieht, scheint uns daher die natürlichste und notwendigste zu sein; damit der Prozeſs die entgegengesetzte Richtung einschlage und die Okkupation in privaten Grundbesitz überginge, wären äuſsere Einflüsse nothwendig gewesen, die dem Individualprinzip

in seinem Kampfe gegen die Gemeinschaftsidee zum Sieg verholfen hätten.

II.

Die Erklärung für den im Okkupationsbesitz enthaltenen Widerspruch zwischen dem Obereigentumsrecht der Gemeinde und den fast unumschränkten Befugnissen der einzelnen Genossen auf das von denselben okkupierte Land liegt, wie wir bereits erwähnt haben, in dem sehr grofsen Ueberfluſs an Land, bei welchem die dauernde Okkupationsform auch nur angetroffen wird: das Recht der Gemeinde auf die okkupierten Landstücke, von Niemand bezweifelt, äufsert sich faktisch in keiner Weise und bleibt gleichsam in einem latenten Zustande; die Gemeinde stellt es jedem einzelnen Genossen vollkommen frei, Land zu seiner ausschliefslichen Nutznieſsung zu okkupieren, weil Land für alle genug vorhanden ist, und also eine solche unbeschränkt freie Okkupation, die von jedem einzelnen Genossen ausgeübt wird, sich ohne Weiteres mit einer ebensolchen freien Okkupierung eines jeden andern Genossen verträgt, — also neminem laedit; die Gemeinde befafst sich nicht mit den Verhältnissen, welche aus dem Okkupationsbesitz ihren Ursprung nehmen, jedoch nicht deshalb, weil sie dazu nicht berechtigt wäre, sondern nur, weil sie dazu keinen Anlafs findet.

Das Gesagte darf aber keineswegs in dem Sinne verstanden werden, als ob die Okkupationsformen bei grofsem Ueberfluſs an Land eine Garantie für eine gleichmäfsige Verteilung des Bodens unter die Gemeindegenossen darböte. Im Gegenteil, diese Verteilung kann, wenigstens in der Regel, keine gleichmäfsige sein: jeder Hofwirt bringt nämlich soviel Ackerland und Heuschläge in seinen ausschliefslichen Besitz, als er nur bewältigen kann; es leuchtet aber ein, dafs ein unvermögender Hofwirt, welcher keine erwachsenen Söhne und auch kein Geld zum Mieten von Tagelöhnern hat und nur zwei oder drei Pferde hält, zehn- oder zwanzigmal weniger Land zu bearbeiten vermag, als ein reicher, über zahlreiche Arbeitskräfte verfügender „Saimka"-Inhaber, welcher 20—30 und mehr Pferde hat und auf die Anstellung von Tagelöhnern oder Gesinde Hunderte, ja selbst Tausende von Rubeln verwenden kann.

Und demgemäfs beträgt in drei Kreisen des Gouvernements Irkutsk, in denen die dauernde Okkupationsform bis jetzt noch besonders stark vertreten ist, der Prozentsatz der Höfe ohne Ackerland, nach den Daten einer speziellen Erhebung, 13,4 pCt.,

wenn man aber nur die russische Bevölkerung, ohne die Eingeborenen, in Betracht zieht, sogar 20,4 pCt.; in den Gegenden des Gouvernements Tobolsk dagegen, in denen sich schon die Umteilungen eingebürgert haben, fällt der Prozentsatz der Höfe ohne Ackerland, mit Einschluſs derjenigen, welche nicht über eine Dessjätine bearbeiten, bis 14,2 pCt. im Kreise Ischim, bis 11,6 pCt. im Turinskschen Kreise, in den von der Zählung umfaſsten Teilen des Kurganischen Kreises sogar bis auf 8,3 und 4,2 pCt. Dagegen ist aber auch die Konzentration des Ackerlandes in einzelnen Händen bei der Herrschaft der Okkupationsformen eine sehr bedeutende: im Gouvernement Irkutsk besitzt von denjenigen Höfen, welche Ackerbau treiben, der vierte Teil (25,1 pCt.) über 20 Dessjätinen, beinahe der sechste Teil (16,1 pCt.) mehr als 25 Dessjätinen Ackerland. Sehr interessante historische Daten führt ein Kenner der sibirischen Agrarverhältnisse, Herr Filimonow, über den von ihm durchforschten westlichen Teil des Kainskschen Kreises an: „Infolge des Ueberschusses an Land", sagt er, „wurden in früheren Zeiten Flächen von 200—300mal mehr Dessjätinen okkupiert. Der sibirische Einzelhofbesitzer lebte damals, wenn er nur ein guter Wirt war, wie ein Rittergutsbesitzer. Das ist auch der Grund, daſs sich bei der Bevölkerung noch bis jetzt sehr idyllische Vorstellungen über die Epoche der Herrschaft der Okkupationsformen erhalten haben. Man beurteilt diese Zeit hauptsächlich nach dem Leben der Groſshofbesitzer, welche in Wirklichkeit nur einen unbedeutenden Bruchteil der Bevölkerung ausmachten, und vergiſst die Masse der Besitzer der kleinen Höfe und gar die ganz landlosen, welche damals, nach den Daten der Zählung der Jahre 1805—1810 zu urteilen, 19,9 pCt. der Bevölkerung bildeten; man vergiſst auch diejenigen Wirtschaften, welche kein Arbeitsvieh besaſsen und deren Zahl nach den Daten der erwähnten Zählung 17,3 pCt. erreichte, jetzt aber nur 6 pCt. ausmacht."

Auf solch eine Art haben die armen Mitglieder der Gemeinde, im Gegensatz zu den wenigen reichen „Saimka"-Besitzern, welche Hunderte von Dessjätinen Landes bewirtschaften, — also bedeutend mehr, als sie zur Befriedigung ziemlich breit verstandener Lebensbedürfnisse brauchen, — gar keine Möglichkeit, das ihnen zustehende Recht auf Okkupierung von Boden zu verwirklichen; sie können aus ihrer Eigenschaft als Gemeindegenossen nicht nur keinen Profit, etwa in Form eines Renteneinkommens ziehen,

sondern können nicht einmal mit den Erzeugnissen einer eigenen Wirtschaft ihr Leben fristen; eine Mittelstellung zwischen beiden Extremen nehmen die mittelmäfsig begüterten Höfe ein, welche mit 3, 4 oder 5 Pferden arbeiten und im Ganzen 20—30 Dessjätinen benutzen.

Auf den ersten Blick kann eine solche Verteilung des Landes als eine völlig normale und gerechte erscheinen: ein jeder hält in seinem Besitz soviel Land, als er zu bewirtschaften im Stande ist, und da bei dem Ueberfluſs an freiem Lande niemand in die Lage kommt, welches zu pachten, so giebt der Besitz auch niemandem die Möglichkeit, arbeitsloses Einkommen in Form eines Pachtzinses zu erzielen. In Wirklichkeit aber steht die Sache weniger gut: jeder besitzlose oder überhaupt schwach begüterte Gemeindegenosse weifs sehr gut, dafs er gerade eben dasselbe Recht auf die Nutznieſsung des Bodens hat, wie der reichste Einzelhofbesitzer; andererseits hat ein jeder Genosse nicht nur Rechte zu genieſsen, sondern auch Pflichten zu tragen, nämlich an der Zahlung der auf der Gemeinde liegenden direkten Abgaben und Naturallasten teilzunehmen, und in einer normal organisierten Gemeinde müssen die Rechte jedes Genossen den Pflichten entsprechend sein. Diese Gleichmäfsigkeit ist bei der Herrschaft des Okkupationsbesitzes nicht vorhanden: während das Land dem Wohlstande und der faktischen Arbeitskraft der einzelnen Höfe entsprechend verteilt ist, pflegen die Abgaben nach der Zahl der erwachsenen Arbeiter, manchmal auch nach „Revisionsseelen“[1]) verteilt zu werden, ohne jegliche Beziehung zur wirklichen ökonomischen Leistungsfähigkeit der einzelnen Höfe. Bei der Okkupationsform kann es daher leicht geschehen, dafs der reiche Saimkainhaber ebenso viel Abgaben zu zahlen und Reallasten zu tragen hat, ja mitunter sogar noch weniger, als der faktisch landlose Genosse, welcher in seinem Hofe als Knecht lebt. Es ist demnach klar, dafs die Okkupationsform für den ärmsten Teil der Bevölkerung, welcher zur Urbarmachung einer den Bedürfnissen entsprechenden Menge Landes nicht die Mittel hat, wohl aber die Pflicht des Steuerzahlens trägt, äufserst unvorteilhaft ist, — und dieser Teil der Bevölkerung agitiert seit jeher für die Aufhebung der Okkupationsform des Besitzes und

[1]) Im Jahre 1858 hat die X. sogenannte Revision, Volkszählung, stattgefunden; nach den durch diese Zählung ermittelten „Revisionsseelen“ werden oft noch bis jetzt die Abgaben innerhalb der Gemeinden repartiert.

zu Gunsten einer allgemeinen Landumteilung. Solange jedoch noch Ueberflufs an Land ist, bleiben alle diese Bemühungen vergeblich, — sie scheitern am Widerstande, den sie bei den an der Erhaltung der Okkupationsform interessierten Reichen finden: „habt ihr nicht genug freies Land vor euch", — erwidern die Reichen auf die Forderungen der „Armen": „Seht doch, wieviel unbenutzte Flächen daliegen! wir haben Land bearbeitet, haben es für unsere Zwecke urbar gemacht — auch euch verbietet ja niemand solches urbar zu machen; nehmt euch soviel freies Land' wie ihr begehrt, uns aber lafst in Frieden!" . . .

Solange auch wirklich noch viel freies Land vorhanden, ist dieses Argument fast unwiderlegbar; dazu kommt denn auch noch die Berufung auf den bei der Urbarmachung des Bodens gemachten Arbeitsaufwand: „Wir haben das Land bearbeitet, wir behalten es auch", sagen die Einzelhofbesitzer: „so Mancher hat sich bei der Urbarmachung fast zu Grunde gerichtet; ihr habt, die Hände im Schofs, zugesehen, jetzt aber wollt ihr das von uns gerodete Land umteilen und also euch umsonst auf unsere Kosten bereichern; quält euch doch auch mit dem Lande ab, wie wir gethan, und erntet dann, was ihr gesäet haben werdet." . . . . . Wiederum ein sehr überzeugendes Argument. Wenn man aber zur Logik dieser Argumente noch den tatsächlichen Einflufs hinzufügt, welchen die reichbegüterten Einzelhofbesitzer, dank ihrem Reichtum, auf die Gemeindeversammlungen ausüben, so wird es verständlich, warum der Okkupationsbesitz, trotzdem er den Ansprüchen der Mehrheit nicht entspricht, noch vielerorten fortbesteht.

Aber siehe da, sei es nun allmählich, infolge natürlichen Bevölkerungszuwachses, oder sprungweise, infolge des Andranges einer grofsen Masse von freien oder unfreien Einwanderern, es ändert sich der Stand der Dinge: an die Stelle des früheren Ueberflusses an Land tritt eine wenn auch verhältnismäfsige Beengung ein; alles für die Beackerung geeignetste Land ist schon okkupiert und urbar gemacht; okkupiert sind auch alle Plätze, welche zur Heugewinnung tauglich waren. In der Gemeinde entstehen auf dem Wege der Familienteilung neue Höfe — können aber kein freies Land finden, um es zu okkupieren und zu bearbeiten; andere Höfe wiederum, welche früher keine Mittel hatten eine selbständige Wirtschaft zu errichten oder derselben die geeignete Gröfse zu geben, werden wirtschaftlich stärker und streben darnach ihre Wirtschaft zu erweitern, können aber ebenso-

wenig das dazu nötige freie Land ausfindig machen; in der Gemeinde lassen sich Verbannte nieder und fordern für sich Land, — es erweist sich jedoch wieder, dafs freies gutes Land nicht vorhanden ist. Ist einmal ein solcher Zustand eingetreten, so beginnt der Okkupationsbesitz offenbar die Rechte ganzer Kategorien von Gemeindegenossen zu verletzen; die Einzelhofbesitzer können sich schon nicht mehr darauf berufen, dafs ihre Besitze niemand beeinträchtigen; der Okkupationsbesitz verliert seine moralische Stütze, er mufs ins Schwanken geraten und er beginnt auch wirklich langsam und allmählich seinen Platz neuen, den veränderten Bedingungen und den Interessen der Mehrheit mehr entsprechenden Formen abzutreten.

Der Zusammenhang zwischen dem Entwickelungsprozefs der Bodennutzungsformen und insbesondere dem Niedergang der dauernden Okkupationsform einerseits, und andererseits der Abnahme des relativen Ueberflusses an kulturfähigem Boden, der schon nach aprioristischen Erwägungen als notwendig erscheint, wird von allen Forschern einstimmig anerkannt. In denjenigen Fällen, wo die „Bedrängnis", der Mangel an Land, allmählich eintritt, geht auch die Veränderung der Nutzungsformen nur allmählig vor sich; eine plötzliche Kürzung des früheren Ueberflusses, welche durch Zerstückelung der Gemeindeländer oder Aufnahme von zahlreichen Einwanderergruppen hervorgerufen wird, hat auch sprungweise Veränderungen auf dem besagten Gebiete zur Folge. Dem Verfasser bot sich im Mariinskschen Kreise die Gelegenheit, einige Fälle kennen zu lernen, welche den engen Zusammenhang zwischen den Veränderungen in den Landnutzungsformen und der Abnahme des verhältnismäfsigen Ueberflusses an Land ganz handgreiflich erweisen. So war in einem Dorfe bis zu der im Jahre 1863 erfolgten Ansiedelung von Einwanderern aus dem europäischen Rufsland „Raum genug" vorhanden, und infolge dessen hatte die Nutzungsform den Charakter der dauernden Okkupation: „Jeder hatte das Land um seine Saimka herum okkupiert; er pflügte die Aecker, er mähte das Gras und liefs keinen anderen hinzukommen": mit der Ankunft von neuen Ansiedlern trat verhältnifsmäfsiger Landmangel ein — und die oben erwähnte Form der Okkupation wurde umgestofsen und durch eine andere ersetzt, „bei welcher ein jeder nur so lange das Recht auf das okkupierte Land behält, als er es bearbeitet; unterläfst er jedoch letzteres, so

wird das Land frei"; es trat also die weiter unten geschilderte geregelte Okkupationsform an die Stelle der dauernden Okkupation. Im Jahre 1890 wurde in einigen Gemeinden der Wolost[1]) Baim ein Teil des Landes an Einwanderer abgegeben, und gleich darnach wurde verboten, auf den Saimkas besondere Weideplätze einzufrieden, und die früheren Einhegungen wurden auf Geheifs der Gemeinden abgetragen. In der Wolost Bogotol hatte der Verfasser die Gelegenheit, eine sehr interessante Aussage zu notieren, die deutlich zeigt, wie klar sich die Bauern des Zusammenhanges zwischen den betreffenden Erscheinungen bewufst sind: die Bevölkerung war hier nämlich durch die Abmarkung von Landstücken für die Einwanderer in ihrem Grundbesitze sehr beengt worden; als nun der Verfasser in dienstlichem Auftrage den Einfluſs dieser Abmarkung aufzuklären hatte und zu dem Behuf einige Bauern von mittelmäfsigem Wohlstande befragte, inwieweit die Abmarkung für die bäuerliche Wirtschaft schädlich gewesen, erhielt er die Antwort, dafs dieselbe nur den Reichen schädlich gewesen, den Mittelmäfsigbegüterten aber sehr zu statten gekommen sei: „Früher waren die Reichen auf ihren Saimkas festgewurzelt, die ärmeren aber konnten kein freies Stück Land finden; als das Land für die Eingewanderten fortgenommen wurde, fing man sogleich an es mit den Okkupationsbesitzungen nicht mehr so genau zu nehmen!" — Aehnliche Fälle sind durch die Enquête auch im Ischimer Kreise im Gouvernement Tobolsk konstatiert worden: in zwei nord-westlichen Wolosts dieses Kreises wurden die Heuschläge ganz unmittelbar nach der Anfang der achziger Jahre erfolgten Abmarkung eines grofsen Teiles von Ländereien für Einwandererdörfer zum ersten Male umgeteilt; in der Wolost Ustlamensk war die erste Umteilung der Aecker und Heuschläge durch den in den 60er Jahren erfolgten Zuzug einer grofsen Anzahl Polen, welche wegen Beteiligung an dem Aufstande von 1863 verbannt und zu den Bauerngemeinden zugezählt worden waren, hervorgerufen; im Iljinskschen und Loktinsk'schen Wolost trat die erste Umteilung ein gleich nach der in den 50 er Jahren erfolgten Ankunft von Einwanderern (Weifsrussen) aus dem Witebskschen Gouvernement, welche ich teils in den Dörfern der Alteingesessenen niederliefsen, teils abgesonderte Niederlassungen bildeten und

[1]) Ein administrativer Verband mehrerer Gemeinden.

dazu besondere Landstücke von den Alteingesessenen abgemarkt bekamen.[1])

Der verhältnifsmäfsige „Landmangel“ war also der Hauptbeweggrund, der auf den Entwickelungsgang der in Sibirien herrschenden Nutzungsformen einwirkte. Es gab aber auch äufserliche, accessorische Umstände, welche in vielen Fällen diesen Entwickelungsgang beschleunigten.

Die Thatsachen geben keinen Anhalt dazu, dem Beispiel und dem moralischen Einflusse der aus den umteilungtreibenden Gebieten Rufslands stammenden neuen Einwanderer solch eine Bedeutung beizulegen; nicht ohne Einflufs war aber das andere, dem Gesetze nach in Gemeindeangelegenheiten vollkommen rechtlose, ununterbrochen in die sibirische Gemeinde hineinströmende fremde Element — die Verbannten. Durch die Enquête ist es positiv festgestellt worden, dafs in einzelnen Gemeinden des schon genannten Kreises Ischim die Deportirten den Uebergang zu periodischen Umteilungen bedeutend beschleunigt haben; denn das Recht Land, also Acker, Wald und Wiese, frei zu okkupieren und nach eigenem Ermessen zu bewirtschaften kann nämlich den meistenteils keine selbständige Wirtschaft führenden Verbannten nicht befriedigen: er selbst will weder pflügen, noch mähen, er bedarf nur einer geringen Menge oder auch gar kein Brennholz und könnte also nur auf dem Wege von seinen Nutzungsrechten Gewinn ziehen, wenn er eine besondere Parzelle bekäme, wo er Acker und Wiese verpachten und den Wald zum Abholzen verkaufen könnte. Der Verbannte fordert also durchaus eine bestimmte Landanweisung — was natürlich ohne eine allgemeine Vermessung und Umteilung nicht geschehen kann, und solche Forderungen, die mitunter von den Behörden unterstützt werden, erschienen oft für die Gemeinden als ein wesentlich mitbestimmender Beweggrund eine regelrechte Umteilung vorzunehmen.

Keinen geringen Einflufs übten in einigen Gegenden direkte Eingriffe der Gouvernements- und Kreisbehörden, besonders der in West-Sibirien seit 1883 eingeführten Bauernkommissare. Solche Eingriffe pflegten wohl auch früher vorzukommen, aber selten und nur in Ausnahmefällen: so erfolgten z. B. im Jahre 1860

---

[1]) Wir müssen erwähnen, dafs sowohl die Polen als auch die Weifsrussen in der Heimat Land als Individualeigentum besafsen und daher im gegebenen Falle nur einen rein mechanischen Einflufs durch Verminderung des verhältnismäfsigen Landüberflusses ausüben konnten.

in einer Wolost des Ischim'schen Kreises allgemeine Umteilungen auf Anordnung des Chefs der Kreispolizei, die durch die sich stetig auf Grundlage der Okkupationsordnung wiederholenden Streitigkeiten hervorgerufen wurde. Dagegen wurde in den 80er Jahren der Entwickelungsprozefs im Gouvernement Tobolsk durch Verordnungen der Bauernkommissare in einem hohen Grade beschleunigt. Diese Verordnungen, welche in den Jahren 1884 und 1885 erlassen wurden, hatten hauptsächlich den Zweck das Steuerwesen zu regulieren, und zwar durch Einführung der Bemessung der Abgaben nach dem Grundbesitze eine der wichtigsten Ursachen der bedeutenden Steuerrückstände zu beseitigen; — als Resultat derselben ergaben sich allgemeine Umteilungen des Ackerlandes, welche in der Periode von 1885 bis 1888 in 8 verschiedenen Wolosts des Ischimschen Kreises ausgeführt wurden. Auf einen solchen Einflufs der „von der Obrigkeit erlassenen Befehle" pflegten die Bauern bei der Enquête an erster Stelle hinzuweisen, und recht viele Gemeindebeschlüsse berufen sich, ohne irgendwelche andere Motive anzuführen, direkt auf die „Verordnung des Herrn Kommissars für Bauernangelegenheiten, welche das Land pro Kopf der männlichen Gemeindeglieder zu verteilen verordnet." In den meisten Fällen gaben die Verordnungen der Bauernkommissare nur den letzten Anstofs zu einer Umwandlung in den Landnutzungsformen, welche durch den vorhergegangenen Entwickelungsprozefs schon genügend vorbereitet war; in anderen Fällen hingegen, wo freies Land noch in grofser Menge vorhanden war, beschleunigten sie das Eintreten der allgemeinen Umteilung um Jahrzehnte, da die Umteilungsfrage im Bewufstsein der Bevölkerung noch lange nicht soweit herangereift war, dafs man eine schnelle spontane Lösung derselben hätte erwarten können.

Ein ähnlicher Eingriff geschah auch im Gouvernement Irkutsk: obgleich hier keine direkten Befehle erteilt wurden, übte doch einen ähnlichen Einflufs ein Rundschreiben des Gouverneurs vom Jahre 1882 aus, welches den Bauern ihr Recht auseinandersetzte, die „verstorbenen Steuerzahler" aus der Liste der Steuerpflichtigen auszuschliefsen, an deren Stelle nach der letzten Zählung geborene Personen aufzunehmen und diese letzteren mit Landanteilen zu versehen. Dieses Rundschreiben, das den Bauern nur ihre Rechte in Bezug auf Steuerrepartierung auseinandersetzen sollte, wurde in einigen Ortschaften als ein Befehl, zur Teilung des Landes zu schreiten, aufgefafst, — und in der That,

aus der Gesamtzahl von 20 Gemeinden, in welchen im Gouvernement Irkutsk eine Umteilung des Ackerlandes stattgefunden hat, hat sie in 15 davon als direkte Folge des besagten Rundschreibens in den Jahren 1884 und 1885 stattgefunden. Hier hat jedoch der obrigkeitliche Eingriff nirgends einen jähen Umschwung hervorgerufen, sondern nur den Prozefs, wo er bereits von selbst heranreifte, um ein geringes beschleunigt: für das ganze Gouvernement erlassen, veranlafste das Rundschreiben nur in einer Gegend, und zwar in einigen Gemeinden des Irkutskschen Kreises, die Bevölkerung das Land umzuteilen; hier war aber auch schon vor dem Rundschreiben die Frage von einer Umteilung aufgeworfen, „die Bauern kannten nur ihre Rechte nicht", d. h. waren ihres Rechtes, die von einzelnen Genossen okkupierten Länder umzuteilen, nicht gewifs, — die Saimkabesitzer aber behaupteten, dafs das von ihnen okkupierte Land ihnen auf ewig gehöre; das Rundschreiben beseitigte hier also nur die Hindernisse, welche nicht zu einer Umteilung kommen liefsen, und gab dem schon herangereiften natürlichen Prozefs freies Spiel; in anderen Gegenden, welche reicher an Land waren, veranlafste dasselbe Rundschreiben nur eine neue gleichmäfsige Repartierung der Abgaben, hatte aber keinerlei Wirkung auf die Nutzungsformen.

Untersuchen wir jetzt, auf welche Art sich in der Regel der Uebergangsprozefs von der Okkupationsform zur gleichmäfsigen Verteilung des Landes unter die Gemeindegenossen in Bezug auf zwei wichtigste Nutzungsarten — die Wiesen und die Aecker — vollzieht.

Vor allen Dingen geht der Entwickelungsprozefs der Nutzungsformen nicht in Bezug auf alle Nutzungsarten gleichzeitig und gleichmäfsig vor sich. Er nimmt gewöhnlich bei irgend einer beliebigen Nutzungsart seinen Anlauf — so bei den Ackerländereien, den Heuschlägen, den Gemeindewaldungen, Cederhainen, Hanffeldern, Fischereien, in Bezug auf welche es ihm oft gelingt, grofse Fortschritte zu machen, während in Bezug auf andere Nutzungsarten die Okkupationsformen noch lange in voller Kraft bestehen. Um sich in dem auf den ersten Blick aufserordentlich bunten Wirrwarr der Thatsachen zurecht zu finden und sich über die Reihenfolge, in welcher der Uebergang zu einer gleichmäfsigen Verteilung erfolgt, ein klares Verständnis zu verschaffen, mufs man sich zuerst ins Gedächtnis rufen, dafs der Untergang der Okkupationsformen in der Regel durch den Mangel (welcher na-

türlich sehr oft nur ein relativer ist) an der oder jener Nutzungsart und folglich — durch den hohen Wert der letzteren bedingt wird. Andererseits aber mufs auch der sich sehr deutlich bemerkbar machende Einflufs des Arbeitsprinzips in Betracht gezogen werden: so lange noch Land in Menge vorhanden war, wurde dieses Prinzip in einem recht weiten Sinne aufgefafst, und ein jeder, der auf ein Stück Land Arbeit und Mühe verwandt hatte, sei es zur Rodung und Pflügung, sei es auch nur zur Heumahd, erwarb darauf für immer (oder genauer — auf einen unbestimmt langen Zeitraum) das ausschliefsliche Besitzrecht. Nachdem die Verhältnisse andere geworden sind, besinnt sich die Gemeinde, dafs sich lange nicht jeder Okkupationsbesitz auf Arbeitsaufwand gründet, dafs vielmehr oft als einzige Berechtigung eines solchen Besitzes die blofse Okkupierung erscheint; dafs ferner die bei der Rodung von Aeckern und Wiesen angewandte Mühe und Arbeit durchaus keine gleiche ist; wenn die Arbeit, welche man bei der Rodung eines hochwüchsigen Lärchenwaldes aufgewandt hat, sich wirklich nur durch eine sehr bedeutende Anzahl von Ernten bezahlen kann, macht sich die Urbarmachung eines jungen Birkengehölzes oder Gesträuches, noch mehr aber die Beackerung von unbewaldetem Steppenland schon durch die ersten 2 oder 3 Kornernten, die Umwandlung eines Buschwerks in Heuschläge schon durch eine zwei- oder dreimalige Heumahd bezahlt. Die Verschiedenheiten des Aufwands von Arbeit bei der Urbarmachung dieser oder jener Nutzungsarten und folglich auch die Zeitdauer, die dazu nötig ist, damit sich die aufgewandte Mühe bezahlt macht, erscheinen daher als das zweite Moment, welches die Reihenfolge beeinflufst, in der der Uebergang zur gleichmäfsigen Verteilung des Landes sich vollzieht. In der ungeheuren Mehrzahl der Fälle wirken beide Faktoren, der Grad des Aufwandes an Mühe und Arbeit und der relative Ueberflufs oder Mangel an Boden, jedenfalls in Bezug auf die zwei fundamentalen landwirtschaftlichen Nutzungsarten, in einer und derselben Richtung: Der Mangel an Wiesenländereien pflegt sich fast überall bedeutend früher fühlbar zu machen, als der an Boden, welcher sich für den Ackerbau eignet; zu gleicher Zeit ist die Rodung von Wald oder Strauchwerk auf Wiesenländereien weit seltener nötig und erfordert, wenn auch nötig, gewöhnlich viel weniger Arbeitsaufwand, als die Urbarmachung des Ackerlandes, und daher mufs man in Bezug auf die Ackerländer a priori eine weit gröfsere Zähigkeit der Okkupationsformen erwarten, als in

Bezug auf die Heuschläge. Dem entsprechen auch die Thatsachen: im nordöstlichen Teile des Tomsk'schen Gouvernements sind bei der Enquête solche Gemeinden, welche die Aecker umgeteilt hätten, fast gar nicht gefunden worden, während in Bezug auf die Heuschläge die Umteilungen schon sehr verbreitet sind; im äufsersten Süd-Westen desselben Gouvernements findet man bereits sehr oft Gemeinden, die die Aecker umteilen, dafür werden aber auch die Heuschläge fast durchweg periodischen Umteilungen unterzogen. Im Jenisseisk'schen Gouvernement, in welchem die Ackerländer noch nirgends umgeteilt worden sind, haben sich die freie und die dauernde Okkupationsform bezüglich der Heuschläge nur in 16,9 pCt. der Gesamtzahl der Gemeinden erhalten, in allen übrigen sind die Heuschläge in der oder jener Form gleichmäfsig verteilt, wobei übrigens die Regulierung nur bei 21 pCt. der Gesamtzahl der Gemeinden bereits den Charakter einer regelmäfsigen Umteilung angenommen hat. Im Gouvernement Irkutsk fahren die Heuschläge nur in einzelnen Gemeinden fort in Okkupationsbesitz zu bleiben, sonst sind dieselben überall gleichmäfsig unter die Gemeindegenossen verteilt und werden periodisch umgeteilt; die Ackerländereien hat man dagegen nur in wenigen Gegenden umzuteilen angefangen und verfährt dabei noch auf eine sehr unvollkommene Weise. Die einzige Ausnahme von der allgemeinen Regel bilden einige Ortschaften des Gouvernements Tobolsk, wo der Reichtum an Heuschlägen stellenweise denjenigen an Ackerländereien bedeutend überwiegt, und diese letzteren früher als die Heuschläge gleichmäfsig verteilt wurden.

Der Entwickelungsprozefs der Nutzungsformen geht nicht nur in Bezug auf die verschiedenen Hauptnutzungsarten — wie Acker, Heuschlag etc. — sondern auch in Bezug auf die einzelnen Abarten derselben nicht gleichzeitig vor sich. Am häufigsten kann man dieses bei den Heuschlägen beobachten; berücksichtigt man die beiden wichtigsten Arten derselben — die an den Flüssen gelegenen Schwemmwiesen und die der Ueberschwemmung nicht unterworfenen, insbesondere die Waldheuschläge — so erweist es sich sofort, dafs die ersteren, dank ihrer gröfseren Ergiebigkeit, besserer Qualität des Heues und gröfserer Leichtigkeit der Bereitung desselben, bedeutend höher als die letzteren geschätzt werden; wo daher die Gemeinden über Heuschläge der einen und der andern Art verfügen, da wollen alle Genossen auf den Schwemmwiesen mähen und

verschmähen die Wald- oder Steppenheuschläge; dazu verlangen noch die Waldheuschläge einen Aufwand von Arbeit zur Tilgung des Waldes oder Gesträuchs, währen die Flufswiesen als eine freie Gabe der Natur erscheinen. Diese Umstände begünstigen augenscheinlich den Fortbestand der auf Okkupation basierten Nutzungsformen in Bezug auf die Steppen- und besonders Waldwiesen und drängen in Bezug auf die Schwemmwiesen zur gleichmäfsigen Verteilung hin. In Bezug auf die Ackerländereien läfst sich ein derartiger Unterschied seltener nachweisen, — die Reihenfolge wird aber nicht selten durch andere Umstände beeinflufst: so sind im Gouvernement Irkutsk mehrere Gemeinden an eine Einschränkung der Okkupationsrechte in Bezug auf diejenigen Aecker geschritten, welche ohne jeglichen der Nutzung vorangehenden Arbeitsaufwand, durch Aufpflügen von Heuschlägen oder Steppenland gewonnen wurden, in Bezug aber auf die „Wald"-Aecker, die mit einem Aufwand von vieler Mühe urbar gemacht waren, lassen sie das Okkupationsrecht unangetastet bestehen. Bedeutend häufiger treffen wir Fälle anderer Art an, wo nämlich die Abstufungen in der Zeit des Ueberganges zu einer gleichmäfsigen Verteilung durch die Verschiedenheit der Bodenfruchtbarkeit, der Lage etc., überhaupt des Wertes verschiedener Ländereien bedingt sind, oder wo die Gemeinden, ohne sich zu einer allgemeinen Umteilung entschliefsen zu können, eine gleichmäfsige Verteilung derjenigen Ländereien vornehmen, auf welche Niemand von den Genossen Okkupationsrecht vorweisen kann.

Es sind also einerseits die Gröfse des Aufwandes an Arbeit und Mühe, welche erforderlich waren, um das Land für die Kultur zu erobern, andererseits der Ueberfluſs oder Mangel an der oder jener Nutzungsart und ihr relativer Wert diejenigen Momente, durch welche die Reihenfolge des Ueberganges von den Okkupationsformen zu einer gleichmäfsigen Verteilung bedingt wird. Sehen wir jetzt zu, wie denn der Uebergangsprozefs selbst bei Aeckern und Wiesen vor sich geht.

III.

Wir wollen mit den Ackerländereien beginnen. In Bezug auf diese letzteren pflegt die dauernde Okkupationsform niemals — wenn nur der Prozefs von äufserem Zwange frei vor sich geht — unmittelbar einer regelrechten Umteilung zu weichen; sie verwandelt sich anfänglich in eine Uebergangsform, welche

man mit dem Namen einer geregelten oder beschränkten Okkupation bezeichnen kann. Um sich das Wesen dieser letzteren, desgleichen auch den Uebergangsprozefs selbst deutlich vorstellen zu können, ist es unumgänglich notwendig einen Schritt zurück zu machen und etwas länger bei einigen der dauernden Okkupationsform eigentümlichen Zügen zu verweilen. Es ist bereits früher erwähnt worden, dafs als die hauptsächlichsten Grundlagen des dauernden Okkupationsbesitzes einerseits das Prinzip der ersten Okkupation, andererseits — das Recht der auf den Boden angewandten Arbeit auftreten. Sehr häufig fallen diese beiden Momente zusammen: der Bauer macht sich gleichzeitig mit der Okkupation des Waldbodens an das Fällen der Bäume und an andere Arbeiten, die zur Urbarmachung des Bodens erforderlich sind; es sind jedoch auch Fälle anderer Art nicht selten, wo das Moment des Arbeitsaufwandes mit dem Moment der Okkupation nicht zusammenfällt, sondern demselben erst nach dem Verlauf eines mehr oder weniger langen Zeitraums nachfolgt: der Bauer pflegt bei der Okkupation nicht immer sofort an die Urbarmachung des Waldbodens zu schreiten, sondern „zeichnet“ oft nur das okkupierte Stück, indem er von den Bäumen die Rinde in ringförmigen Streifen abnimmt, welcher Vorgang nicht nur als Symbol der Okkupation dient, sondern auch den Zweck verfolgt, das Zirkulieren der Säfte zu verhindern und dadurch das Verdorren der Bäume zu beschleunigen; manchmal wird die Okkupation blos mit Anhieben auf allen oder einigen Bäumen kundgethan. So lange noch die dauernde Okkupationsform vorherrschend ist, geht das Land schon durch diese sogenannte „Zeichnung“, also durch bloſse Okkupation in den ausschliefslichen Besitz desjenigen über, der die „Zeichnung“ ausgeführt hat, und Niemand aufser ihm darf sich an die Urbarmachung der „gezeichneten“ Fläche machen, wenn dieselbe auch Jahrzehnte lang ohne jegliche weitere Bearbeitung verbliebe. Ferner herrscht in denjenigen Ortschaften, wo dauernder Okkupationsbesitz vorhanden, im Ackerbau überall das Feldgrassystem vor; solange die dauernde Okkupationsform besteht, bleiben die in langer Brache liegenden Felder im ausschliefslichen Besitz derjenigen Genossen, welche vordem die betreffenden Aecker genützt, und diese allein sind berechtigt sowohl die Brachländer aufs Neue aufzupflügen, wenn sie die Zeit dazu gekommen erachten, als auch das darauf während der Brachperiode wachsende Gras zu benutzen. Dies

sind die bezeichnendsten Merkmale der dauernden Okkupation, und dabei beginnen denn auch, sobald sich ein relativer Landmangel bemerkbar macht, die Einschränkungen des Okkupationsrechtes; die „gezeichneten“ Waldflächen und in langjähriger Brache liegenden Aecker hören auf ausschliefsliches Besitztum einzelner Genossen zu sein und werden wieder freies Gemeindeeigentum. Auf solche Weise wird das Anfangsmoment des Besitzes allmählich vom Moment der Okkupierung auf das Moment der wirklichen Bearbeitung übertragen; ein analoger Prozefs findet auch in Bezug auf das Moment, wo der Besitz erlischt, statt, welches dann allmählig in das Moment übergeht, wo die faktische Nutznieſsung aufhört.

Der also in seinen Hauptmomenten dargestellte Prozefs geht sehr allmählich vor sich. In vielen Gemeinden des Tomskschen Gouvernements gehen die Okkupanten zu allererst des ausschliefslichen Rechts auf die Nutzung des auf langjährigen Brachfeldern wachsenden Grases verlustig, und das Recht, dieses Gras zu mähen, wird jedem, der da wünscht, freigegeben. Was das ausschliefsliche Recht des Okkupanten auf den Wiederaufbruch der Aecker anbelangt, welche in lange Brache gelegt sind, so kommt die Gemeinde nur langsam und allmählich dazu, dieses Recht endgiltig abzuschaffen; man beginnt damit, dafs dieses Recht auf eine bestimmte, 20 oder 15jährige Frist beschränkt wird; das Recht der Okkupanten auf die Beibehaltung der brachliegenden Aecker wird grundsätzlich noch anerkannt, und eine langdauernde Brache wird nur als mehr oder weniger sicherer Beweis dafür angesehen, dafs der Okkupant, dessen bei der Urbarmachung aufgewandte Arbeit durch die gewonnenen Ernten bereits als bezahlt präsumiert wird, sich nicht mehr für den brachliegenden Boden interessiert, sein Recht auf denselben freigegeben hat, dafs also der Acker, als Niemand gehörig, von Jedem, der da will, neu aufgebrochen und von Neuem okkupiert werden kann. Dabei versucht die Gemeinde nicht selten, verschiedene Kompromisse ausfindig zu machen: während sie z. B. das Okkupationsrecht gegenüber brachliegendem Lande, welches im Walde gerodet worden, noch in ihren Schutz nimmt, stellt sie einem Jeden frei, diejenigen brachliegenden Aecker, welche keinen mit der Rodung verbundenen Aufwand von Mühe erfordert haben, aufzubrechen; oder sie stellt den Aufbruch solcher brachliegenden Aecker frei, welche abgesondert liegen, während in Bezug auf soche Brachäcker, die in der Nähe der im Augen-

blicke bearbeiteten Aecker der Okkupanten liegen, das Okkupationsrecht derselben weiter anerkannt wird. Allmählich schwinden aber alle diese Unterschiede, zugleich wird auch die Frist, nach deren Ablauf der Aufbruch brachliegender Aecker freigegeben wird, von 15—20 bis auf 3 Jahre verkürzt. Endlich beginnt man aber auch die dreijährige Frist zu mifsachten; sie wird auf zwei Jahre, sogar bis auf ein Jahr abgekürzt, — zuletzt verschwindet diese Frist ganz und gar und das brachgelassene Ackerland kann sogleich von einem Jeden ohne Rücksicht auf irgendwessen Okkupationsrechte eingenommen werden: von dem Genossen, welcher seinen Acker brach liegen läfst, wird angenommen, dafs sich die von ihm bei der Urbarmachung aufgewandte Mühe bereits durch die Ernten bezahlt hat, das unbepflügte Land wird sofort zum Gemeingut und kann sogleich von jedem, der es dessen wert findet, in Aufbruch genommen werden. Gleichzeitig beginnt die Gemeinde den einzelnen Genossen auch das früher unbeschränkt zuerkannte Recht der Veräufserung des okkupierten Landes abzusprechen: bei der reinen dauernden Okkupationsform wird dem individuellen Willen in dieser Beziehung volle Freiheit gelassen; wenn das Okkupationsprinzip zu wanken anfängt, wird eine Veräufserung des okkupierten Landes prinzipiell als unzuläfsig anerkannt und nur bei dem Vorhandensein von Bedingungen, bei denen der Besitz auch abgesehen vom Kauf und Verkauf erworben werden könnte, wie z. B. die Einwilligung der Gemeinde, Arbeitsaufwand seitens des Käufers u. s. w., werden die Veräufserungsverträge einzelner Genossen als gültig anerkannt. Zuletzt aber kommt es so weit, dafs die Gemeinde und die Gemeindegerichte den von einzelnen Genossen abgeschlossenen Kauf und Verkauf von Land als vom Standpunkte des Gewohnheitsrechts ohne irgend welche Kompromisse für nichtig anerkennen.

Infolge der geschilderten Veränderung geht allmählich die reine dauernde Okkupationsform in eine andere, die beschränkte oder regulierte Okkupationsform über. Die letztere Form ist ebenso wie die dauernde Okkupation auf dem Arbeitsprinzip basiert, aber — was deren Unterschied von derselben ausmacht — ohne Kombinierung dieses Prinzips mit den Prinzipien der Okkupation, der Verjährung und der Vererbung. Bei der dauernden Okkupationsform hatte ein Genosse dadurch, dafs er einmal Arbeit auf den Boden verwandt hatte, ein dauerndes Besitzrecht auf

das bearbeitete Land, selbst wenn er jede wirkliche Nutznieſsung einstellte, erworben; bei der beschränkten Okkupationsform hat er nur so lange ein Recht auf das Land, als er dasselbe fortgesetzt bearbeitet; sobald er nur das Land „aus den Händen läſst", wird es wieder freies Gemeindegut und einem jeden Genossen steht es frei, das verlassene Land zu okkupieren und dazu in dieselben nur auf Arbeit beruhenden Beziehungen zu treten; bei dem dauernden Okkupationsbesitz hat ferner jeder Genosse, auf Grund seiner Okkupation, das Recht, Niemand mit der Sense oder dem Pfluge in die von ihm festgesetzten Grenzen seines Wirtschaftsbereiches eindringen zu lassen, wenn sich auch innerhalb dieser Grenzen Flächen befinden, welche von ihm gar nicht benutzt werden; bei der beschränkten Okkupationsform hat er Besitzrechte nur gegenüber demjenigen Lande, welches er auch wirklich benutzt; er darf Niemandem verbieten, dicht neben seinem Acker, „Pflug an Pflug", eine Landstrecke zu beackern oder einen zwischen zwei von ihm bearbeiteten Ackerstücken nachgebliebenen Streifen zu okkupieren.

Eine solche Definition der beschränkten Okkupationsform, als einer Uebergangsform von der reinen, dauernden Okkupation zu einer gleichmäſsigen Landverteilung, welche vom Verfasser dieses Aufsatzes im Jahre 1893, hauptsächlich auf Grund persönlich gesammelter Daten, aufgestellt worden ist, wird durch die später veröffentlichten Arbeiten von Hrn. Dubenski und Filimonow vollständig bestätigt: „als charakteristisches Merkmal", sagt Dubenski, „welches den Uebergang von der dauernden Okkupationsform zur beschränkten Okkupation kennzeichnet, dient der Umstand, daſs als gewohnheitsrechtlicher Titel des individuellen Besitzes nicht mehr die Okkupation, sondern die thatsächliche unmittelbare Nutzung gilt. Die Okkupation als Rechtstitel verliert bei der beschränkten Okkupationsform jede selbstständige Bedeutung und erscheint nur als Moment, welches den unmittelbaren Beginn der Bearbeitung eines Landstückes begleitet oder, richtiger gesagt, demselben vorausgeht" — und folglich „entsteht der Besitz gleichzeitig mit dem Beginn der thatsächlichen Benutzung und hört gleichzeitig mit deren Einstellung auf".

Die ursprüngliche Besitzform, welche sich in erster Reihe, wenn auch nur in Verbindung mit dem Arbeitsprinzip, auf die Besitzergreifung, die Okkupation gründete, wird also nach

und nach durch eine andere Form verdrängt, die ausschliefslich auf dem Arbeitsprinzip basiert ist.

An sich schon sehr bedeutsam und mit einer tiefgreifenden Umgestaltung der Rechtsvorstellungen des Volkes im Sinne einer Hervorhebung des Arbeitsprinzips verknüpft, ist der Uebergang zur beschränkten Okkupationsform für uns noch nach einer anderen Seite hin am meisten interessant, nämlich dadurch, dafs diese Form schon einen deutlich ausgeprägten Charakter des Gemeindebesitzes trägt. Die Gemeinde braucht zwar nur dann aktiv vorzugehen, wenn die beschränkte Okkupationsform noch im Entstehen begriffen ist, wenn die Forderungen der landlosen und wenig Land besitzenden Gemeindegenossen, betreffend das Recht, fremde „gezeichnete" und brachliegende Aecker zu okkupieren, von Seiten der auf das Okkupationsrecht sich berufenden reichen Einzelhofbesitzer einen scharfen Widerstand finden. Die Gemeinde, als Gesamtheit, sieht sich unter solchen Umständen gezwungen, Partei zu ergreifen und durch in schriftliche Form gekleidete oder mündliche Anweisungsbeschlüsse die Besitzer von blofs okkupierten „gezeichneten" und „brachliegenden" Aeckern zu veranlassen, dieselben an diejenigen Gemeindegenossen abzutreten, welche des Landes bedürfen. Wenn nach einer Reihe solcher Beschlüsse sich die Prinzipien der neuen Nutzungsform im Bewufstsein der Gemeindegenossen eingewurzelt haben, dann verschwindet die Notwendigkeit solcher direkten, aktiven Eingriffe von Seiten der Gemeinde, denn jeder Genosse kennt schon den Gesichtspunkt, von welchem aus die Gemeinde und das Gemeindegericht etwaige Streitigkeiten betrachten würden, und die Besitzer von „gezeichneten" Aeckern und brachliegenden Ländereien bestehen schon nicht mehr auf ihrem Okkupationsrecht und treten die „Zeichnungen" und Brachfelder ab, ohne die Angelegenheit vor die Gemeindeversammlung oder das Gemeindegericht zu bringen. Einmal im Bewufstsein der Genossen eingebürgert, fängt also die beschränkte Okkupation an sich von selbst zu verwirklichen; jede individuelle Nutzung entsteht ohne Wissen der Gemeinde, auf Grund der persönlichen freien Okkupation und Bearbeitung von entweder ödeliegenden Ländern oder solchen, welche, wenn auch von jemand anders okkupiert, zur gegebenen Zeit nicht beackert werden.

Obzwar sich also in der beschränkten Okkupationsform, sobald sie sich nur genügend eingebürgert hat, alles beim ersten Blick auf individuelle Thätigkeitsäufserungen gründet, so tritt

doch, wie gesagt, bei dieser Nutzungsform das Gemeindeprinzip zuerst mit voller Klarheit und Bestimmtheit hervor: vor allen Dingen hat bei dieser Form, zum Unterschiede von der dauernden Okkupationsform, jeder Gemeindegenosse ein gleiches Recht auf jedes im gegebenen Augenblick unbearbeitete Stück Land, — ein Recht, welches nicht mehr durch irgend welche ausschliefsliche Rechte der einzelnen Hofbesitzer auf diese oder jene Teile des Gemeinde-Areals eingeschränkt wird. Andererseits stützt sich bei dieser Form jede individuelle Willensäufserung auf eine von der Gemeinde festgestellte Okkupationsordnung, auf deren förmlichen Willen, welcher sich bereits in einer Reihe von Fällen geäufsert hat; und die Gemeinde, welche sich, solange alles glatt und still geht, um die Verteilung der Landstücke unter die einzelnen Personen nicht kümmert, tritt sofort regulierend und friedensstiftend auf, sobald nur eine Abweichung von der normalen Ordnung vorkommt: die Gemeinde legt ihr Veto ein, sobald jemand, nach altem Gebrauch, ein Stück Land zu verkaufen beabsichtigt; bei der Gemeinde beklagt sich derjenige, den die Einzelhofbesitzer nicht freies, brachliegendes Land beackern lassen, oder derjenige, dessen Ländereien unrechtmäfsig „umfurcht“ werden, — und die Folge hiervon ist, dafs die Gemeinde immer mehr zur Erkenntnifs ihrer Macht und Bedeutung kommt.

Zur Zeit steht die dauernde Okkupationsform nur noch im Gouvernement Irkutsk ziemlich fest, und die beschränkte Okkupationsform hat daselbst noch verhältnismäfsig wenig Fortschritte gemacht, — und dieser Umstand läfst sich leicht durch den vorherrschend waldigen Charakter der Gegend erklären, — die meisten Aecker sind hier durch Waldrodung, also mit einem mehr oder weniger bedeutenden Aufwande von Arbeit gewonnen, ein Umstand, der, wie aus dem Vorstehenden deutlich hervorgeht, die Chancen der Besitzer von „gezeichneten“ Aeckern und Brachfeldern sehr vergröfsert. Dagegen hat der dauernde Okkupationsbesitz im Gouvernement Jenisseisk schon überall mehr oder weniger der beschränkten Okkupation Platz gemacht: in ursprünglicher Form findet man hier den dauernden Okkupationsbesitz nur in einigen wenigen Ortschaften, wo er auch schon seinem Untergange entgegensieht; andererseits giebt es aber im Gouvernement Jenisseisk auch wieder sehr wenig Ortschaften, in denen die beschränkte Okkupationsform schon definitiv die Oberhand gewonnen hat, — meistenteils aber sind die Spuren der älteren dauernden Okkupationsform noch sehr deutlich zu erkennen.

Dasselbe läfst sich auch von demjenigen Teile des Gouvernements Tomsk sagen, welcher näher der Grenze des Gouvernements Jenisseisk liegt; die Enquête fand hier nur in wenigen Ortschaften den dauernden Okkupationsbesitz in voller Blüte vor — es überwiegen entweder verschiedene Uebergangsformen oder die reine beschränkte Okkupationsnutzung. Die verbreitetste Form scheint diese letztere auch im süd-westlichen Teile des Tomskschen Gouvernements zu sein (und wahrscheinlich auch im benachbarten süd-östlichen Teile des Gouvernements Tobolsk), obgleich sich auch hier nicht wenig Ueberbleibsel des dauernden Okkupationsbesitzes beobachten lassen. Der ackerbautreibende Norden und der Süd-Westen des Gouvernements Tobolsk gehören schon zum Gebiet der periodischen Umteilungen; in einigen Ortschaften des verhältnismäfsig an Land reichen Kreises Ischim hat sich aber noch die beschränkte Okkupationsform erhalten, und noch unlängst existierten auch die dauernden Okkupationsformen, deren sich die Bevölkerung noch ganz genau erinnern kann; dagegen gehört im Kreise Kurgan sogar die beschränkte Okkupation schon überall der Vergangenheit an, während die dauernde Okkupationsform sogar aus dem Volksgedächtnis endgiltig verschwunden ist.

Die Grenzen der Verbreitung der dauernden und der beschränkten Okkupationsform näher zu bestimmen, ist, wie man aus dem Vorhergehenden ersieht, nicht möglich, aber auch nicht notwendig, da diese Formen selbst von einander nicht haarscharf abgegrenzt sind, sondern im Gegenteil durch eine Reihe von Mittelgliedern ineinander übergehen. Die Bauernschaft selbst und der Träger ihres Rechtsbewufstseins, das Gemeindegericht, unterscheiden die eine Form bei weitem nicht immer deutlich von der anderen. Andererseits aber sind solche Fälle sehr zahlreich, wo das dauernde Okkupationsrecht von der Gemeinde eigentlich nicht mehr anerkannt wird, aber in Wirklichkeit zur grofsen Entrüstung des ärmeren Teiles der Bevölkerung doch fortbesteht. Auf diese Erscheinung hatte der Verfasser die Gelegenheit im nord-östlichen Teile des Gouvernements Tomsk aufmerksam zu werden; bei Befragung der Gemeindeversammlungen über die herrschenden Agrarverhältnisse gaben dieselben Antworten, welche auf die beschränkte Okkupationsform wiesen, zugleich stellte es sich aber heraus, dafs ein grofser Teil des Gemeindelandes von einigen reichen Einzelhofbesitzern dauernd okkupiert blieb und thatsächlich für die übrigen Gemeindegenossen

unzugänglich war, da die Einzelhofbesitzer mit Erfolg jedem Versuch, in den Bereich ihres Okkupationsbesitzes einzudringen, widerstanden. „Lafs dich nur mit einem Pfluge seiner Saimka nähern," klagten die ärmeren Genossen, „so kommt sogleich der Reiche mit vier oder gar mit sechs Pflügen und pflügt und beeggt alles um dich rund herum — so dafs du auf ein einziges Ackerbeet beschränkt bleibst; mögen die Reichen uns nur in Ruhe lassen, — für uns ist kein Mittel da, ihnen das Ackerland zu entreifsen." Diese Art, ohne den legalen Boden zu verlassen, thatsächlich jeden Eindringling aus dem Bereich ihrer Okkupationsbesitze zu vertreiben, ist bei den Einzelhofbesitzern, wenigstens in dem von dem Verfasser besuchten Teile des Gouvernements Tomsk, sehr beliebt, und sehr oft geschieht es auf diese Weise, dafs sich die ärmeren Genossen den Einzelgehöften nicht einmal zu nähern wagen. Die Saimkainhaber schrecken aber auch vor energischeren Mitteln, wie Denunciationen, Gewaltthätigkeiten etc., nicht zurück; bisweilen kommt es auch vor, dafs ihre Ansprüche auf den ausschliefslichen Besitz der okkupierten Ländereien von Seiten der Wolost-Verwaltung, welche gröfstenteils aus Wohlhabenden besteht, mitunter auch vom Gemeindegericht Anerkennung finden.

Unabhängig von den erörterten Fällen, wo der hartnäckige Kampf der Saimkainhaber für ihre privilegierte Lage zum Vorschein kommt, treffen wir auch solche Fälle an, wo die dauernden Okkupationsbesitzungen thatsächlich weiter existierten, ohne irgend welchen Hindernissen zu begegnen, noch irgend wessen Unmut hervorzurufen; das pflegt besonders dann der Fall zu sein, wenn die Gemeinde entferntliegende Ländereien besitzt, wohin zu ziehen für die ärmeren und auch die mittelmäfsig begüterten Genossen, die 5—7 Dessjätinen zu besäen pflegen, keinen Sinn hätte; die Reichen dagegen, welche die Entfernungen nicht scheuen, okkupieren solche entfernte, gewöhnlich wenig erschöpfte Ländereien sehr gern und richten auf denselben ihre Saimka's ein. Die so entstandenen, von den Dörfern entfernten Okkupationsbesitzungen der Reichen bleiben sehr leicht unangetastet, während in der nächsten Umgebung des Dorfes, wo die die Mehrheit bildenden ärmeren Genossen wirtschaften, die dauernde Okkupationsform bereits endgiltig durch die beschränkte Okkupation ersetzt ist.

Nach der Ansicht von Hrn. Filimonow, die sehr glaubwürdig ist, wenn auch nicht genügend durch die von der Enquête gewonnenen Daten belegt werden kann, bildet eine solche zwieschlächtige

Grundbesitzverfassung die allgemeine Regel: „Alle gröfseren Okkupationsbesitzungen, sagt er, welche von den Niederlassungen nicht mehr als 6 bis 7 Werst entfernt waren, sind verschwunden, — dafür erhielten sich dieselben aber an der Peripherie der Dorfmarken“; und das aus dem Grunde, weil „die Entfernung von der Niederlassung (vom Dorfe) für die Erhaltung der Okkupationsbesitze immer eine sehr wichtige Rolle bildet“; in jeder einzelnen Gemeinde „dringt die beschränkte Okkupationsform, nachdem sie im Zentrum der Mark ihren Anfang genommen, mit grofser Heftigkeit und Kraft zur Peripherie, wobei sie auf ihrem Wege den sich vorfindenden Einzelbesitzern den Garaus macht.“ Die reine Form der dauernden Okkupation hat sich in der von Filimonov besuchten Gegend nur auf den entferntesten Einzelhöfen erhalten, und die gröfseren „Saimka“-Besitzer machen sich nicht selten bei zunehmender Bevölkerung auf und siedeln, um für ihre Okkupation Freiheit und Unantastbarkeit zu geniefsen, in den menschenleeren Urwald oder andere unbewohnte Gegenden über; Filimonow macht die richtige Bemerkung, dafs diese Flucht der „Saimka“-inhaber nach freien Ländern, was die Kolonisation Sibiriens und die Verteilung der Bevölkerung auf seinem Territorium anbetrifft, „von gröfster historischer Bedeutung war und noch bis jetzt geblieben ist.“

Obgleich die beschränkte Okkupationsform bei einem gewissen Grade des Mangels an freiem Boden anerkannte Vorzüge vor der dauernden Okkupation besitzt, ist sie ihrerseits jedoch auch mit wesentlichen Nachteilen verbunden: wenn die Arbeit allein als Grundlage der Okkupation dient, so ist es selbstverständlich, dafs die stärkeren und reicheren Genossen die verhältnismäfsig ärmeren und schwächeren in Betreff der Nutzung des Landes in die Enge zu treiben beginnen: sie nehmen den Letzteren die zufällig unbearbeitet gebliebenen Aecker oder „gezeichneten“ Flächen fort, und auf diese Art kommen in die Grundbesitzverhältnisse Willkür und Unordnung; das Verschwinden derjenigen Bräuche, welche zur Zeit der dauernden Okkupationsform das Recht beschränkte, unbebautes Land, welches an bebaute Landstriche angrenzt, aufzupflügen, führt zu häufigeren Grenzstreitigkeiten zwischen den Besitzern von benachbarten Aeckern, und endlich giebt die Freiheit, jeden Acker, wenn er ein oder zwei Jahre brachgelegen, zu okkupieren, die Veranlassung, dafs die Aecker unaufhörlich, ohne die nötige Erholung benutzt werden, was bei dem üblichen Feldbausystem

sehr schädlich wirkt; am deutlichsten machen sich diese spezifischen Nachteile der beschränkten Okkupationsform natürlich bei demjenigen Kampf zwischen den Reichen und Armen bemerkbar, dessen wir auf den vorhergehenden Seiten gedachten. Was den Grad anbelangt, bis zu welchem diese Form den Forderungen der Gleichheit der Gemeindegenossen entspricht, so hat die beschränkte Okkupationsform während einer gewissen Zeit, bei einer gewissen Menge freien Landes, ebensolche Verhältnisse zur Folge, wie sie früher, bei einer gröfseren Menge freien Landes, durch die dauernde Okkupation geschaffen wurden: jeder hat Land „seiner Arbeit gemäfs", und wenn Jemandes thatsächliche Nutznieſsung unbedeutend ist, so kann der Betreffende Niemandem darob Vorwürfe machen, denn die Möglichkeit seinen Besitz zu vergröfsern steht ihm, wie jedem anderen. frei. Andererseits beseitigt jedoch die beschränkte Okkupationsform das Grundübel der reinen Okkupationsformen nicht — das Mifsverhältnis zwischen der Verteilung des Landes und derjenigen der Abgaben. Wenn aber der Zuwachs der Bevölkerung und die daraus erwachsende „Bedrängung" einige Fortschritte gemacht haben, mufs einmal der Moment herannahen, wo alles bessere Ackerland vergriffen ist, unkultiviert aber oder brach, also für die freie Okkupation zugänglich, nur solches Land bleibt, das entweder, was die Bodenqualität oder das Relief anbelangt, das schlechteste oder schon durch die Kultur erschöpft ist, und folglich wird die beschränkte Okkupationsform für einen mehr oder weniger bedeutenden Teil der Bevölkerung ebenso drückend, wie es einst die dauernde Okkupationsform gewesen. Dieser Umstand, in Verbindung mit den übrigen bereits angeführten Nachteilen der beschränkten Okkupationsform, veranlafst weitere Eingriffe der Gemeinde in die Grundbesitzverhältnisse ihrer Genossen. Die wenn auch auf Arbeit basierte Okkupationsidee wird allmählich durch die Idee der Ausgleichung verdrängt, was nach sich einen allmählichen Uebergang von der beschränkten Okkupationsform zu den reinen Formen des Gemeindebesitzes mit periodischen Umteilungen zieht.

Dieser weitere Prozefs vollzieht sich wieder nicht sprungweise. Anfänglich eignet sich die Gemeinde nur das Recht an, über die sogenannten „verwaisten", erblosen Aecker zu verfügen; sie legt ihr Veto nur bei der Okkupation solcher Ländereien ein, welche sich in niemandes Besitz befinden, und weist solche Ländereien nach ihrem Ermessen den landlosen Genossen an, entweder zu lebenslänglicher Nutzung, oder auf einen bestimmten Zeitraum,

oder endlich bis zu einer neuen Umteilung. Bei solchen Anweisungen bleibt der Einfluſs der Gemeinde auf die Verteilung des Bodens, sozusagen, ein negativer, denn auf diesem Wege kann die Gemeinde nur die weitere Vergröſserung der ohnedies groſsen Besitzungen, d. h. ein weiteres Wachstum der Ungleichmäſsigkeit verhindern. Dasjenige Land, welches schon früher okkupiert und zur Bildung groſser Besitzungen verwandt worden ist, bleibt ganz und gar unangetastet. Ist es aber erst einmal zur Gewohnheit geworden, der Gemeinde das Recht der Verfügung, wenn auch nur über verödete Ländereien einzuräumen, so wird dieselbe unvermeidlich dieses Recht zu erweitern suchen und es schlieſslich auf alle Ackerländer ohne Ausnahme — sowohl auf freie, als auch auf okkupierte, ausdehnen, so daſs durch obenerwähnte Anweisungen eine allmähliche annäherungsweise Ausgleichung der okkupierten Aecker stattfindet.

Diese Art Landanweisungen, die sich auf schon okkupierte Aecker beziehen, werden ihrerseits nur langsam und sehr allmählig zur Gewohnheit: die Sache beginnt mit einzelnen Fällen, wo von denjenigen Genossen Land abgemarkt wird, die davon, nach der Meinung der Gemeinde, unverhältnismäſsig viel okkupiert haben; die abgemarkten Ackerstücke würden denjenigen Genossen angewiesen, die augenscheinlich zu wenig Land haben, oder häufiger — den gar kein Land besitzenden. Das Abmarken wird fast immer auf Gesuch des einen oder des andern Genossen vorgenommen, der gewöhnlich der Gemeindeversammlung auch diejenigen Mitgenossen nennt, welche nach seiner Meinung Ueberfluſs an Land haben, — und die Abmarkung wird gewöhnlich nicht auf Grund irgend welcher genauen Vermessungen, sondern „nach Augenmaſs“, auf Grund der genauen Bekanntschaft der Gemeinde mit den Verhältnissen eines jeden ihrer einzelnen Genossen vorgenommen.

Man fängt bei den successiven Abmarkungen gewöhnlich bei den reichsten Saimkainhabern an, welche eine sehr groſe, in die Augen springende übermäſsige Menge Land okkupiert haben; später wird das Abmarkungsverfahren immer häufiger, und verbreitet sich auch auf die einen geringeren Ueberfluſs an Land habenden Genossen; die Wirkung der aufeinanderfolgenden Abmarkungen kann mit der Arbeit eines Hobels verglichen werden, der ja auch anfänglich nur die bedeutenden Unebenheiten beseitigt, darauf die geringeren und so eine früher unebene Fläche in eine völlig glatte verwandelt. Parallel mit der immer gröſseren

Häufigkeit der Abmarkungen bekommen dieselben einen genaueren Charakter: statt der früheren, „nach Augenmafs“ vorgenommenen Landanweisungen bekommen die neue hinzukommenden Genossen, die mit Land zu versehen sind, eine bestimmte Anzahl von Dessjätinen zugeteilt, den wenig Land besitzenden wird das bis zu derselben Zahl von Dessjätinen fehlende angewiesen, und das Abmarkungsverfahren, obgleich es noch immer „nach Augenmafs“ geschieht, drückt auch den Okkupationsbesitz der reichbegüterten Genossen annäherungsweise zu derselben Norm herunter. Auf diese Weise geht der Ausgleichungsprozefs allmählich und ohne jähe Sprünge vor sich, und nach und nach wird jeder in die Augen fallende Ueberfluſs oder Mangel an Land beseitigt. Wenn die Sache so weit ist, wird die Ausführung einer regelmäfsigen Umteilung nur noch zu einer Frage der Zeit, da eine solche Umteilung, ihrem Wesen nach schon nichts Neues bietend, nur ein vollkommeneres Verfahren zur Erreichung desselben Zieles darbietet, welchem man sich bereits durch das System der allmählichen Abmarkungen und Anweisungen so ziemlich genähert hat.

In anderen Fällen (hauptsächlich im Gouvernement Irkutsk und im Kainsk'schen Kreise) konzentrieren sich diese Abmarkungen und Anweisungen auf einen Zeitpunkt und werden auf Grund eines gemeinsamen Gemeindebeschlusses vorgenommen, — eine ziemlich unvollkommene Art der allgemeinen Umteilung, welche die Bauern als „allgemeine Ausgleichung“ bezeichnen. Eine solche „Ausgleichung“ geht vor sich, indem Land von denjenigen abgetrennt wird, welche davon im Verhältnis zur Zahl ihrer männlichen Familienglieder zu viel haben, und denen gegeben wird, welche gar keines oder verhältnismäfsig wenig haben; die ganze Ausgleichung basiert auf den Aussagen, welche in Betreff der Gröfse der benutzten Bodenfläche auf den Gemeindeversammlungen von den Besitzern selbst und ihren Nachbarn gemacht werden, wobei es denjenigen, welche kein Land oder zu wenig besitzen, anheimgestellt wird, der Gemeindeversammlung einen Mitgenossen anzuzeigen, welcher mehr Ackerland, als es ihm zukommt, besitzt, und wenn die Versammlung die Angabe richtig findet, so wird das überflüssige Land vom einen abgemarkt und dem anderen angewiesen.

Diese „allgemeinen Ausgleichungen“ sind, ebenso wie die auf dem Wege der allmählich aufeinanderfolgenden Abmarkungen vorgenommenen, noch keine rechten Umteilungen, sondern sind

noch ziemlich unvollkommene Uebergangsformen, die ihrem Wesen und der Geschichte ihrer Entstehung nach nichts mehr und nichts weniger sind, als dieselben Anweisungen, nur dafs sie sich auf alle Gemeindegenossen erstrecken, zu einer und derselben Zeit vorgenommen werden und gewöhnlich den Besitz der einzelnen Genossen zu einer bestimmten Gröfse herauf- resp, herunterbringen. Im Gouvernement Jenisseisk und im nord-östlichen Teile des Gouvernements Tomsk sind die Dinge nirgends auch nur bis zu dieser unvollkommenen Form „der allgemeinen Ausgleichungen" gediehen, im Gouvernement Irkutsk sind, nach den Daten der Enquête, solche „Ausgleichungen" nur in einigen zwanzig Gemeinden ausgeführt, welche alle in dem landärmsten Kreis Irkutsk gelegen sind. Der Uebergang zu regelmäfsigen Umteilungsformen, der im Gouvernement Tobolsk gröfstenteils schon stattgefunden hat, ist für das ganze gewaltige Gebiet, welches östlich von Tomsk liegt, Sache der mehr oder weniger nahen Zukunft.

Der geschilderte Prozess des Uebergangs von den Okkupationsformen zu den unvollkommenen Formen einer „partiellen" oder „allgemeinen Ausgleichung" und von dieser Letzteren zu einer regelmäfsigen Umteilung ist der gewöhnlichste. Aufserdem aber entsteht die gleichmäfsige Verteilung der Gemeindeäcker nicht selten auch auf einem andern Wege, Die Umteilung wird gleich nach irgend einer genauen Methode, aber nur in Bezug auf einen Teil der Ackerländereien vorgenommen. Die Wahl der umzuteilenden Aecker geschieht aus zweierlei Gründen. Einerseits kommen ziemlich oft nur solche Aecker zur Umteilung, in Bezug auf die die Gemeinde mit den Okkupationsrechten der einzelnen Besitzer nicht zu rechnen hat. So pflegen, wie schon früher erwähnt, im Gouvernement Irkutsk Fälle vorzukommen, wo die Gemeinde erblose Aecker, welche nach dem Ableben eines oder mehrerer Hofbesitzer ihrer Verfügung verfallen, unter alle Gemeindegenossen verteilt; häufiger kommt es vor, dafs behufs Anbau solche Flächen verteilt werden, die sich dem Boden nach zur Feldkultur eignen, früher jedoch irgend eine andere Bestimmung hatten und niemandes Okkupationsansprüchen unterliegen; zu dieser Kategorie gehören die zahlreichen Fälle, welche sowohl im Gouvernement Jenisseisk, als auch in dem dem letzteren am nächstgelegenen Grenzgebiet des Tomskschen Gouvernements, und im Kainsk'schen Kreise konstatiert worden sind, — Fälle, wo gröfsere Flächen, aus der das Dorf umringenden, eingehegten

Weide ausgeschieden und behufs Umwandlung in Ackerland an die Gemeindegenossen verteilt wurden. Andererseits hängt, hauptsächlich im Süden des Gouvernements Tobolsk und im Kainschen Kreise, die Reihenfolge, in der der Uebergang zu einer gleichmäfsigen Verteilung vor sich geht, nicht selten von der Güte der Grundstücke — von ihrer Bodenqualität, ihrer Entfernung von den Gehöften u. s. w. ab: anfänglich werden nur die in Bezug auf die Bodeneigenschaften und die Lage wertvollsten Aecker einer Umteilung unterworfen, alle übrigen aber, die schlechteren und entfernteren, bleiben, wie früher, im Okkupationsbesitz und gelangen erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums zur Verteilung und zwar wiederum nicht selten nicht alle zugleich, sondern in einer dem Werte entsprechenden Reihenfolge. Spuren einer solchen, sozusagen stufenweisen Verteilung haben sich, in Gestalt von in die Umteilung nicht geratenen, sondern frei gebliebenen Ueberresten von Land geringster Qualität oder entfernter Lage, in vielen von den Gemeinden erhalten, welche im Uebrigen schon endgültig zum gleichmäfsigen Gemeindebesitz übergegangen sind.

IV.

In Bezug auf die Heuschläge hat die gleichmäfsige Verteilung, wie bereits früher erwähnt worden, viel gröfsere Fortschritte, als in Bezug auf die Ackerländer gemacht. So werden heute im Gouvernement Irkutsk die Heuschläge nur an sehr wenigen Orten noch nicht umgeteilt, und sind in dauernder Okkupations- oder freier Nutzung verblieben; — mehr als 75 pCt. der Gesamtzahl der Gemeinden des genannten Gouvernements nehmen bereits jährliche Umteilungen der Heuschläge vor. Im Gouvernement Jenisseisk haben sich die Okkupationsformen verhältnismäfsig länger erhalten; die Enquête giebt Zahlen der Gemeinden mit dieser oder jener Nutzungsform für die einzelnen Kreise an, und diese Zahlen, in Prozentsätzen ausgedrückt, liefern folgendes Bild:

Kreise	mit dauernder Okkupations- oder freier Nutzung	mit teilweisen Ausgleichungen	mit allgemeinen Ausgleichungen	mit regelmäfsigen Umteilungen der Heuschläge
Kainsk	21,5	16,4	45,6	16,5
Krasnojarsk. . . .	6,4	3,8	43,6	46,2
Atschinsk	26,7	38,7	25,3	9,3
Minussinsk	15,2	29,2	40,6	15,0
Insgesamt .	17,0	22,7	39,2	27,1

Im nordöstlichen Teile des Gouvernements Tomsk, wo grofser Ueberfluſs an Heuschlägen ist, das überflüssige Heu aber keinen Absatz findet, sind Umteilungen nur in wenigen Gemeinden in Bezug auf die Fluſswiesen in Gebrauch gekommen und werden in Bezug auf die anderen Arten von Heuschlägen garnicht vorgenommen; dagegen sind in der Umgebung von Tomsk, wo das Heu einen bedeutenden und vorteilhaften Absatz findet, die Schwemmwiesen überall umgeteilt, in den Gemeinden aber, wo die Heubereitung zu einem wichtigen Einkommenszweige geworden ist, hat die gleichmäſsige Verteilung auch in Bezug auf die anderen Arten der Heuschläge grofse Fortschritte gemacht. Was den Süd-Westen des Gouvernements Tomsk, den Kreis Kainsk betrifft, so läſst sich hier ein Unterschied aufstellen zwischen der südlichen Steppenzone, wo verhältnismäſsig wenig Heusschläge vorhanden sind und dieselben daher Umteilungen unterzogen werden, und der nördlichen Waldzone, wo Heuschläge in grofser Menge vorhanden sind und die Okkupationsformen in Bezug aut dieselben noch ungeteilte Herrschaft besitzen. Das ganze Gouvernement Tobolsk stellt endlich schon ein Gebiet vor, in dem der Gemeindebesitz im eigentlichen Sinne vorherrschend ist, und die freie Nutzungsform hat sich nur noch in den drei süd-östlichen Kreisen erhalten, wird aber übrigens auch hier sich nicht mehr auf die Dauer erhalten.

Der Uebergang von den Okkupationsformen zu regelmäſsiger Verteilung der Heuschläge vollzieht sich auf verschiedene Arten je nach der Beschaffenheit der Heuschläge selbst und im besonderen — je nachdem, ob und in welchem Maſse auf deren Rodung Arbeit verwandt worden oder ob sie, im Gegenteil, freie Gabe der Natur waren.

Wir haben bereits dessen Erwähnung gethan, daſs in Bezug auf einen Teil der Heuschläge die freie, in Bezug auf den andern Teil aber die dauernde Okkupation als die ursprüngliche Nutzungsform sich erweist; diese letztere Form findet hauptsächlich, einerseits, auf diejenigen Heuschläge Anwendung, welche in den Bereich der okkupatorischen Besitzungen der „Saimka"-inhaber geraten sind, andererseits auf die Waldheuschläge, welche mit einem Aufwand von mehr oder weniger Mühe gerodet worden und auch weiter mit einem gewissen laufenden Arbeitsaufwand vor dem Verwachsen bewahrt werden müssen.

In denjenigen Gegenden, welche besonders reich an Heuschlägen sind, nimmt, wie auch erwähnt, die freie Okkupations-

form diejenige Gestalt an, bei der das „Ummähen“ gestattet ist und das auf diese Weise gezeichnete Wiesenstück für den gegebenen Sommer im ausschliefslichen Besitze des Okkupanten bleibt. In demselben Mafse, in welchem der Ueberfluſs an freiem Lande geringer wird, macht auch diese Nutzungsform derjenigen Form der freien Okkupation Platz, bei der das „Ummähen“ keine Rechte begründet und jeder Gemeindegenosse da mähen kann, wo es ihm gefällt, unbekümmert darum, wo die andern mähen wollen, aber ohne auch das Recht zu haben, jemandes andern Okkupationsfreiheit in irgend welcher Weise zu beschränken. In Bezug auf die Schwemmwiesen ist auch diese Nutzungsform, wie bereits erwähnt, gröfstenteils verschwunden und durch regelmäfsige Umteilungen ersetzt worden, wobei leider der Enquête nirgends gelungen ist, in Bezug auf diese Art der Heuschläge den Uebergangsprozefs selbst zu verfolgen. Dagegen liegen, was die andern Arten von Heuschlägen anbetrifft, für den südlichen Teil des Gouvernements Tobolsk eingehende Beobachtungen vor, welche ergeben, dafs der Uebergang von der freien Okkupation zu jährlichen Umteilungen sich hier mit solcher Allmählichkeit vollzieht, dafs es unmöglich ist, genau den Moment festzustellen, wo die freie Okkupation endgiltig schwindet und die Umteilungen in Gebrauch kommen. Eine gewisse Einschränkung der Freiheit der Okkupation kann schon in der Festsetzung eines bestimmten Termins für den Beginn der Heumahd erblickt werden, eine weitere — in dem Verbot, für die Zeit der Heuernte auf den freien Heuschlägen Tagelöhner anzumieten. Weiter findet folgende Erscheinung statt: die Gemeindegenossen machen, damit sich nicht zu viele an irgend einem und demselben Ort zusammendrängen, und um nicht mit dem Aufsuchen von freien Plätzen zu viel Zeit zu verlieren, bevor sie zur Heumahd selbst schreiten, untereinander ab, oder vielmehr erkundigen sich bei einander, welche Plätze ein Jeder zu seiner Heumahd auswählen will; bei einer solchen Verabredung hütet sich natürlich ein Jeder, auf einen solchen Heuschlag zu geraten, wohin ein zu grofser Andrang stattfindet, und wird schon auf diesem Wege annähernd gleichmäfsige Verteilung der Heuschläge erzielt; wenn sich nach dieser Verabredung mehrere Genossen auf ein und demselben Heuschlage eingefunden haben, so wird die Teilung desselben unter die Interessierten wieder gütlich verabredet. Dabei bleibt der Entwickelungsgang nicht stehen. Auf einer weiteren Stufe desselben reiten alle Gemeindegenossen an einem bestimmten Tage zusammen hinaus,

um die Heuschläge zu besichtigen; jeder sucht sich den Platz aus, welchen er zu seiner Heumahd benutzen möchte, und teilt seine Wahl den anderen mit; wenn es sich erweist, dafs auf jemandes Teil bei einer solchen Verabredung zu wenig Wiesenland fallen sollte, so weist ihm die Gemeinde von einem der Nachbarn das nötige Stück Wiese zu etc. Es leuchtet ein, dafs ein Uebergang vom beschriebenen Verfahren, welches man eigentlich noch nicht als Umteilung bezeichnen kann, zu einer wirklichen Umteilung nach den in Sibirien üblichen Methoden, wo keine genaue Vermessung der Heuschläge stattfindet, schon sehr leicht ist; dazu vollzieht sich der Uebergang von jeder der bezeichneten Stufen zur folgenden so langsam und allmählich, dafs nicht einmal die Bauern selbst im Stande sind, das Jahr anzugeben, in welchem in dieser oder jener Gemeinde mit der Umteilung der Heuschläge begonnen wurde.

Die Schwierigkeit, für die gegebene Gemeinde die Zeit des Uebergangs zur gleichmäfsigen Verteilung der Wiesen genau zu bestimmen, erwächst noch in denjenigen Fällen, wie solche im Kreise Ischim konstatiert worden sind, wo nämlich die Nutzung der Heuschläge auf zweierlei Art geschieht: wenn das Gras gut gewachsen und eine gute Ernte verspricht, verbleiben die Heuschläge in freier Nutzung, bei schlechten Ernten dagegen werden sie nach einer mehr oder weniger genauen Methode von der Gemeinde unter die Genossen verteilt.

Gehen wir jetzt zu der anderen Kategorie von Heuschlägen über — zu denjenigen, welche sich in dauernder Okkupation befinden, und bleiben wir zuerst bei denjenigen von ihnen stehen, welche in dem Bereich der grofsen „Saimka"-Besitze liegen und sich infolgedessen in ausschliefslicher Okkupation der Einzelhofbesitzer befinden. Solche Heuschläge teilen das Schicksal der Okkupationsbesitze selbst: so lange das Okkupationsrecht noch fest dasteht und so lange das ausschliefsliche Recht der Okkupatoren weder auf die „gezeichneten" Flächen, noch auf die brachliegenden Ländereien einem Zweifel unterzogen wird, solange hält die Okkupation auch in Bezug auf die Heuschläge stand; parallel mit dem Verfalle des Okkupationsprinzips in Bezug auf die Ackerländereien erfolgt ein solcher auch in Bezug auf die Heuschläge, in Bezug auf welche die dauernde Okkupation ebenfalls der beschränkten Okkupation den Platz einräumt; im Gouvernement Tomsk giebt es ziemlich viel Gemeinden, in denen die letztgenannte Form erst unlängst vor ersterer die Oberhand

gewonnen hat. Auch hier vollzieht sich der Uebergang nicht ohne von Seiten der begüterten Okkupatoren einen starken Widerstand zu erfahren; daher pflegt er denn auch nicht sprungweise zu erfolgen, sondern geht auch sehr allmählich vor sich. Die Enquête ist auf Fälle gestofsen, wo die Gemeinde das dauernde Okkupationsrecht auf die an die „Saimkas" gravitierenden Heuschläge nicht mehr anerkennt, der begüterte Einzelhofbesitzer aber trotzdem Niemanden innerhalb des Bereiches seiner Besitzungen mähen läst, und um sein Monopol zu wahren, sogar vor der Anwendung von Gewalt nicht zurückschreckt. In anderen Fällen sind diejenigen Heuschläge, welche unlängst durch Waldrodung gewonnen sind, noch im unangetasteten Okkupationsbesitz verblieben, die Nutzungsform der übrigen Heuschläge trägt dagegen einen schwankenden Charakter: die Mehrzahl der Genossen fährt noch fort, auf den von jeher okkupierten Plätzen zu mähen, es kommen jedoch schon öfter Eingriffe in fremde Okkupationsbesitzungen vor, welche bisweilen Streitigkeiten und Anrufung des Gemeindegerichts zur Folge haben, in der Regel aber gütlich enden: sowohl der alte Okkupant, als auch der Ankömmling bleiben beide auf dem streitigen Platz und vereinbaren unter einander eine gewisse Teilung desselben: „du mähe auf dieser Seite, ich werde auf der anderen mähen". Die dauernde Okkupationsform verschwindet also in Bezug auf die zu den „Saimkas" gravitierenden Heuschläge immmer gleichzeitig mit dem Schwinden derselben Form in Bezug auf die Aecker u. s. w., überhaupt mit dem Verfalle der Unantastbarkeit der dauernden Einzelbesitzungen.

In Bezug auf diejenigen Heuschläge, welche nicht in der Attraktionssphäre der „Saimkas" liegen, ist die dauernde Okkupationsform nicht weniger verbreitet, bei welcher der Besitz, einmal durch die Rodung oder vielleicht sogar durch einfaches Abmähen entstanden, solange bestehen bleibt, bis der Besitzer sich nicht freiwillig seiner Rechte entäufsert. Wenn der Ueberfluſs an Wiesen abnimmt, erleidet auch hier die Okkupationsform Veränderungen in derselben Richtung, wie sie in Bezug auf die Aecker geschildert worden sind. Im Gouvernement Jenisseisk sind Gemeinden angetroffen worden, in denen die Dauer des durch einfache Nutzung entstandenen Okkupationsbesitzes durch den Zustand der für die Heuschober errichteten Einzäunungen bedingt wird und das Okkupationsrecht schwindet, sobald die Zäune in Verfall geraten; in anderen Gemeinden

steht der Okkupationsbesitz fest, solange der Besitzer seinen Platz auch wirklich alljährlich abmäht, wenn er aber denselben 2 Jahre hinter einander nicht gemäht hat, so wird der betreffende Platz wieder „frei“ und jedem Gemeindegenossen zugänglich, — und also macht sich beim Okkupationsbesitz der Heuschläge ebenso und in derselben Form, wie beim Besitz von Aeckern, die Tendenz geltend, schliefslich in die beschränkte Okkupation überzugehen.

Aber in Bezug auf die Heuschläge gelingt es der letztgenannten Form nicht, sich so einzubürgern, wie es den Aeckern gegenüber geschieht. Der Umstand nämlich, dafs die Heuschläge in der Regel ununterbrochen durch alljahrliche Abmähung genutzt werden können, verhindert die Einbürgerung der beschränkten Okkupationsform, deren Möglichkeit unzertrennbar mit periodischen Unterbrechungen der Nutzung verbunden ist. Die Entwickelung dieser Form geht daher über ihre Anfänge nicht hinaus, am häufigsten aber erfolgt der Uebergang von der dauernden Okkupationsnutzung zu Umteilungen direkt, mit gänzlicher Umgehung dieser Zwischenform. Die Gemeinde schreitet unvermittelt zu partiellen Ausgleichungen, die immer öfter werden und allmählich zu allgemeinen Ausgleichungen und zuletzt — zu periodischen regelrechten Umteilungen führen.

Als erster, noch sehr schüchterner Schritt zur gleichmäfsigen Verteilung der Heuschläge erscheint, wenn die Gemeinde Neuankommenden solche Heuschläge anweist, die entweder ganz unbenutzt daliegen oder durch Aussterben der Familien ihrer Besitzer freigeworden sind, dabei aber noch das Okkupationsrecht auf die von Jemandem besetzten Heuschläge unangetastet läfst. Die Gemeinde bringt damit der Sache nach gleichsam noch nichts Neues, — sie sanktioniert und reguliert nur durch ihre Anweisungen die übliche Art der freien Besitzergreifung.

Hat die Gemeinde aber einmal diesen Schritt gethan, so kann sie dabei nicht stehen bleiben: einerseits sind nicht immer freie Heuschläge vorhanden, welche man den neueinwandernden Genossen oder dem Nachwuchs anweisen könnte, andererseits — geben sich diese Genossen selbst nicht lange mit solchen Anweisungen zufrieden, durch die sie immer auf schlechtere oder entferntere Plätze verwiesen werden, — und die Gemeinde sieht sich genötigt, einen weiteren Schritt zu thun: sie beginnt mittelst nach Augenmaafs vorgenommener Abmarkungen einen Teil der

okkupierten Heuschläge von denjenigen Gemeindegenossen fortzunehmen, welche besonders grofse Flächen okkupiert halten. Die ersten Schritte in dieser Richtung fallen der Gemeinde sehr schwer, besonders da die Abtrennungen ohne genaue Vermessungen vorgenommen werden: die Besitzer von umfangreichen Heuschlägen weigern sich nicht selten ihr „Ererbtes", oder „Erarbeitetes" fortzugeben, indem sie sich bald auf das Recht der Verjährung, bald auf den Arbeitsaufwand stützen, mitunter aber auch das Vorhandensein in ihrem Besitz von so vielem Lande überhaupt leugnen; sie „schreien" auf den Gemeindeversammlungen und es gelingt ihnen nicht selten, dank ihrer Wohlhabenheit und ihrem Einflusse auf der Gemeindeversammlung, die beabsichtigte Abmarkung zu verhindern: wenn der Gemeindebeschluſs, die Abmarkung betreffend, gefaſst ist, wenden sie sich mit ihren Klagen an die Obrigkeit, ans Gemeindegericht, versuchen endlich diejenigen Genossen, denen das Abgemarkte angewiesen ist, mit Gewalt fortzutreiben. Und nur allmählich geben die Okkupanten ihren Widerstand auf und versöhnen sich mit dem Unabwendbaren.

Die „Ausgleichungen" treffen gewöhnlich in jedem einzelnen Falle einen oder zwei Genossen; allmählich häufiger werdend, führen dieselben zu einer annähernd gleichmäſsigen Verteilung der Heuschläge, oder genauer — zu einer Ausgleichung sehr bedeutender, in die Augen springender Ungleichmäſsigkeiten. Wenn dieses Ziel erreicht ist, kompliziert sich die Aufgabe der Gemeinde aufs Neue: wenn wiederum erforderlich wird Jemandem eine Anweisung von Heuschlagparzellen zu erteilen, kann diesem Erfordernis schon nicht mehr mit dem alten Mittel genügt werden, daſs man irgend einem Gemeindegenossen einen Teil seines Heuschlages wegnimmt, denn offenbaren Ueberfluſs hat schon niemand mehr. Die Gemeinde muſs daher schon dazu ihre Zuflucht nehmen, daſs sie die Parzellen aller Gemeindeglieder gleichmäſsig verkürzt, und auf diese Weise wird eine „allgemeine Ausgleichung" zur Notwendigkeit. Diese „allgemeinen Ausgleichungen", welche, ohne eine vorhergehende Vermessung der Heuschläge, nicht nach einer bestimmten Methode, sondern auf dem Wege gegenseitiger Uebereinstimmung der Gemeindegenossen ausgeführt werden, bilden im Gouvernement Jennisseisk und in der nächsten Umgegend des Gouvernements Tomsk in Bezug auf die Heuschläge die verbreitetste Nutzungsform, welche dem Zustande sehr gut entspricht, wo der Ueberfluſs an Land schon sehr abgenommen,

aber immerhin noch so viel freies Land vorhanden ist, dafs der Uebergang zu regelmäfsigen Umteilungen, deren Ziel eine möglichst genaue Ausgleichung ist, noch nicht unbedingt erforderlich erscheint.

Es versteht sich von selbst, dafs diese allgemeinen „Ausgleichungen“ anfänglich bei weitem nicht befriedigend ausgeführt wurden: das Abmarken erfolgt wieder nach „Augenmaafs“, die Unterschiede in der Qualität der Heuschläge werden gewöhnlich gar nicht berücksichtigt; es ist auch kein Wunder, dafs bei den „Ausgleichungen“ ein aufserordentlicher Wirrwarr herrscht: Die Okkupanten behaupten, sie hätten überhaupt kein überflüssiges Wiesenland, die neue Anweisung erhaltenden Genossen halten sich wiederum für übervorteilt; die Folge davon sind eine Unmenge Streitigkeiten, Plackereien, manchmal auch Rauferei, und die „Ausgleichung“ zieht sich oft auf Wochen in die Länge. Das Prinzip der „Ausgleichung“ ist aber dasselbe, wie das der regelrechten Umteilung, und der Uebergang von den unvollkommenen Ausgleichungsmethoden zu den regelrechteren und genaueren erfolgt späterhin ohne jegliche Schwierigkeiten, obgleich bemerkt werden mufs, dafs Ueberreste der Okkupationsformen in Gestalt von solchen Wiesenstreifen, die ihrer schlechten Qualität oder entfernten Lage wegen von der Umteilung ausgeschlossen sind und der freien Okkupation anheimfallen, noch sehr lange nachdem die Hauptmasse der Heuschläge bereits einer regelmäfsigen Umteilung unterzogen worden ist, anzutreffen sind.

Wir wären also am Ende unserer Darstellung angelangt. Wir behalten uns vor, nächstens einen Abrifs der sibirischen Umteilungsformen darzulegen und den Einflufs derselben auf die Landwirtschaft eingehend zu beleuchten. An dieser Stelle soll nur die Aufmerksamkeit der Leser auf den in hohem Grade organischen Charakter der in Sibirien auf dem Gebiete der Grundverfassung sich vollziehenden Entwickelung gelenkt und der Wunsch ausgedrückt werden, dafs diese sich den Umständen vortrefflich anpassende Entwickelung durch keine gewaltsamen Eingriffe — von welcher Seite und in welchem Sinne es auch sei — gehemmt oder von ihrer normalen Bahn abgelenkt werde.

St. Petersburg, April 1896.

Beiträge zur kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien.

Book By Kaufmann, Alexander. (Berlin, Sittenfeld, 1896.)

Subject: Agriculture--Russia (Federation)--Siberia

OLD CLASS
Agric
K
GERSTEIN